Bav. 960, XIV(29.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

1762 11. May

Von GOttes Gnaden
Wir Maximilian Joseph,

in Ober- und Niedern-Bayrn, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß, und Churfürst, Land-Graf zu Leuchtenberg 2c. 2c.

Entbiethen allen und jeden Unseren Hofraths- und Hofcammer-Præsidenten, Hofraths-Vice-Præsidenten, Stadthalteren, Vice-Stadthalteren, Vicedomen, Canzlern, Rentmeistern, Pflegern, Castnern, Mautnern, und anderen Unseren Beamten, Wie auch Unseren lieben, und getreuen Ständen, Unseres Churfürstenthums, und Landen zu Bayern sowohl, als denen Clöstern, und all übrigen in Unseren Landen der Oberen Pfaltz, auch anderen Unseren Herrschaften ansäßigen, und insgemein sammentlichen Unseren Unterthanen Unsere Gnade, und Gruß zuvor, und lassen ihnen hiemit unverhalten, wie Uns gehorsamster Vortrag geschehen, wasgestalten nach dem sub dato 22. Sept. abgeschinnenen Jahrs erlassenen General-Mandat wegen zuverläßigeren Einbringung der Herdstätt-Anlag, abermahlen verschiedene Anstände, und somit hieraus vererweite Zuruck-

)(stehung

Bayerische Staatsbibliothek München

stehung dieses Gefälls sich ergeben habe: da nemlichen theils die erforderte Beschreibungen deren Häuser, und besonders aber deren in Zinnß hierinnen befindlichen Innwohnungs-Familien vieler Orten gänzlichen ausser Acht gelassen, oder doch so manglhaft, und unverläßlich eingesendet worden, daß hieraus die Richtigkeit, und Sicherheit des wahren schuldigen Betrag keineswegs ersehen, und erkennet werden können: theils Hauß-Innhabere, Innwohnungs-Familien, und Particular-Personen hingegen (ohngeachtet des in erwehnten General-Mandat so klaren, und ausführlichen Innhalts) dieser Anlags-Entrichtung freventlich sich zuentziehen, wohl gar unterstehen wollen: über diß auch bey, und mit denen vorgenommenen Beschreibungen an deme einige Anstößigkeiten, und Hemmung der Sache sich geäussert: da bey ein und anderen Städt und Märkten zwischen Unseren Land- und Pfleg-Gerichts-Beamten, dann denen Burgerlichen Magistraten von wegen der Jurisdiction über die Häuser, und deren Innhabere einige Irrungen entstanden, und folglich die davon abhangende Eincaßirung dieses Gefäll zum Theil völlig zuruck, oder doch ausgestellt geblieben. Worzu endlichen noch weiters kommen: Nachdeme das Herdstatt-Gefäll von denen gemeinen Lands-Unterthanen in denen Pfleg- und Land-Gerichteren, auch Hofmärchen, und anderen auf dem Land fast den mehristen Theil ausmachet, diesen aber sowohl, als auch denen Städt und Märkten vermög General-Mandat von 1ten Febr. anno 1760. in der beygesezten Instruction occasione der neuen Einrichtung, wie die sammentli-

che

che allgemeine Anlagen in gewisen abgetheilten beständigen vier Zihlern miteinander, und dann hierunter insonderheit auch das Herdstätt-Gefäll eingebracht, und an seine Behörde eingesendet werden sollen, die ordentliche Weisung, und Vorschrift ertheilet: In dem jüngsteren General-Mandat von 22ten Sept. anni præteriti hingegen zu Einbringung des Herdstätt-Geld die vormals in denen älteren Generalien bestimmt geweste zwey Zihl Georgi, und Michaelis vorgeschrieben worden: daß solchemnach viele Unsere Pfleg- und Landgerichter, auch Hofmarchs-Verwaltere auf den Irrwohn verfallen, als ob mehrbesagtes Herdtstätt-Geld bey erwehnten gemeinen Unterthans-Gütern unter denen verstandenen zusammgezogenen Anlagen, und Erlags-Zihlern nicht mehr: sondern wie vorhin separirter wiederum einzubringen und einzusenden wäre. Bey welch so widrigen Umständen also Wir Uns abermalen veranlasset befinden, in Conformität des wiederholt allegirt jüngsteren Mandat von 22ten Sept. zu Beyseitsetzung aller dieser Anstände, und wie es mit Einbringung der mehrbesagten Herdstätt-Anlag um so gesicherter durchgehends gleichgehalten werden solle, eine noch weitere umständige Instruction verfassen, und in Druck legen zlassen.

Wir befehlen demnach allen Unseren Ständen, und Unterthanen, dann Unseren Pfleg- und Land-Gerichts-Beamten, Hofmarchs-Richteren, auch sammentlichen Städt und Markts Obrigkeiten Gnädigst:

jedoch auch ernstlich, und gemessenst, diese Instruction in allen genau gehorsamst zu befolgen, und nicht zu verursachen, daß mit denen theils in der Instruction enthaltenen, und noch schärferen Straffen fürgeschritten werden müsse. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 11ten May Anno 1762.

Ex Commissione Serenissimi Dñi
Dñi Ducis, & Electoris speciali.

L. S.

Joseph Dominicus Schreyyaur, Churfürstl.
Rath, und geheimer Secretarius.

INSTRUCTION.

Wie es mit Einbring- und Berichtigung der Herdstätt-Anlag gehalten werden solle.

§. I.

Die Herdstätt-Anlag von jährlichen 25. kr. bezahlet jedermänniglich: wer in ihrer Churfl. Durchl. ꝛc. Landen ansäßig, oder auch als blosser Innwohner seinen Aufenthalt nimmet, mithin haben selbes alle, und jede, geistliche, adeliche, auch alle in Civil- oder Militar-Diensten, und Aemter, unter was immer vor einen Titul und Character stehende, dann Burgerlich, und sonstig hoh, oder niedern Standes-Personnen ohne Ausnahm zu bezahlen, welche entweder als selbstige Eigenthümer einige Häuser, und Güter innhaben, und besitzen, oder bey jemanden anderen in Zinns und Herberg sich befinden: so daß also hievon auch nicht eximiret weder die in Churfürstl. Gebäuen, Schlösseren, Amts- und Dienst-Wohnungen befindliche Churfürstl. Räth, Rentmeister, Pfleger, Landrichter, Mautner, Pfleg-Verwalter, und all sonstige Churfürstl. Beamte, Officianten, und Diener, noch auch die in anderen Herrschaftlichen Schlösseren, und Neben-Gebäuen, oder Wohnungen, dann bey denen Clösteren verhandene Herrschafts-Beamte Verwaltere, Closter-Richter, Casten, oder Amts-Schreiber, Bräumeister, Gartner, Jäger, Thorwart, Handwerks, und Baumeister-Leut, Tagwerker, und alle übrige dergleichen in einer eignen Familie bestehende, und sich selbst durch eigne Haushaltung in anderweg ihren Unterhalt verschaffende verheurathet, und unverheurathete Personnen, und Innwohnere.

Daß Herdstätt-Geld zu 25. kr. seynd alle Landes-Unterthanen und Lands-Innwohner zu bezahlen schuldig geistlich, weltlich Militar, Civil-hoh, und nideren Standes.

§. 2.

Nur allein wollen Ihre Churfürstl. Durchl. ꝛc. dieser Anlags-Schuldigkeit nochzumalen aus höchsten Gnaden begeben, und frey gelassen haben, die Clöster nemlichen

Nur allein seynd nochzumalen befreyet, die Clöster re-

A

spectivè Clösterliche Familien, und deren von Closter Tisch unterhaltende nicht verheurathete Closter-Bediente.

Die Pfarrer, und ihre Pfarr Capellan, die Canonici und Beneficiaten sowohl in Städt, und Märkten als auf dem Land welche in ihren Pfarrhöfen, und Beneficiaten-Häuseren, mithin nicht in Herbergen oder gemüeteten Häuseren wohnen.

chen die würkliche geistliche Ordens-Familie, nebst ihren von dem Closter Tisch unterhaltenden unverheyratheten gebretten Dieneren, desgleichen die Pfarrer, und ihre Capellanen, die Canonicos und Beneficiaten, sowohl in Städt, und Märkten, als auf dem Land, welche eigene Pfarrhöf, eigene Capellan Häuser, und eigene à primæva Fundatione zu denen Canonicaten, und denen dem Beneficio gewidmet-angehörige Häuser selbst bewohnen, nebst gleichmäßig ihren zu Tisch unterhaltenden Dienstbothen, würden aber einige Canonici, Beneficiaten, Pfarrer und Capellän mit eigenen zu deren Stiftungen, und Pfarreyen gehörigen Häuseren nicht versehen seyn, oder auch in solch ihnen von Pfarr-oder Stiftungs wegen zuständigen Wohnungen ihren Aufenthalt nicht nehmen, sondern bey jemanden anderen in Zinnß, und Herberg wohnen, alsdann seynd dieselbe gleich anderen Innwohneren, und Herbergs-Leuten anzusehen, und folglich ihre Hausherren schuldig, und gehalten, wie von anderen sowohl geistlich, als weltlichen Haus-Innwohneren das Herdstatt-Geld einzucaßiren, und an die Behörde zu erlegen. Nebendeme ist auch zu wissen, und zu bemerken, im Fahl in einen Canonicat, Beneficiat, Pfarrhof, und Capellan-Hauß, und deren Neben-Gebäuen jemand anderer sein Wohnung, und Aufenthalt nehmen wurde, daß diese, und solche anderweite Personnen das Herdstätt-Geld durchgehends, und ohne Anstand gemäß gegenwärtigen Regulativ zu præstiren schuldig seyen.

Die auf dem Land befindliche adeliche Schlösser nebst derenselben Neben Gebäuen jedoch nur vor die Person, und Familie deren Eigenthümers.

Die arme Personnen, welche entweder aus denen Allmosen-Cassen,

Weiters seynd dessen auch Gnädigst begeben, und eximirt, die auf dem Land befindliche adeliche Schlösser, und derenselben Neben-Gebäu, jedoch nur vor die Personn, und Familie deren Eigenthümers, mithin allwegen mit Ausschluß eines allenfalls darinnen wohnenden Pflegers, Verwalters, Hausmeisters, auch Stifters, oder Bständners: dann weiters die in Städt, und Märkten, sowohl als auf dem Land verhandene arme Familien, und Personnen, so von dem alleinigen Allmosen, entweders von denen Allmosen Cassen, oder denen Gemeinden unterhalten werden. Und endlichen diejenige Austrägler, und Austräglerinen, welche sich bey ihren abgeschlossenen Aus-

Austrags-Geding die Kost bey dem Guts-Ubernemmer vorbehalten, und mit diesen zu Tisch gehen, sohin keine eigne sonderbare Haushaltung führen. Wo übrigens aus dem jüngsteren General Mandat von 22ten Sept. anni præteriti auch dasjenige hiehero widerhollet wird, was allda §. fünftens zur Erleuterung des Anstand, da zweyerley Haus-Würthschaften sich mit einer einzigen Feurstatt behelffen, bereits angeführt: daß alle, und jede Personnen, so eine eigne Familiam mitels habend eigener Haushaltung constituiren, sie seyen alsdann verheurathet oder leedig, oder wittiblichen Standes (daß ist) alle jene, welche für sich von ihrer Hand, oder anderen Arbeit leben, mithin unter denen in würklichen Diensten stehend unverheuratheten Dienstbothen nicht begriffen seynd, obschon selbe übrigens auch mit anderen ihren Bekannten, und Verwandten, oder wohl gar mit ihren Elteren sich nur einer Feurstatt gemeinschaftlich miteinander bedienen, daß Herdstätt-Geld jeder Theil vor sich in Separato mit denen 25. kr. zu bezahlen haben.

oder von denen Gemeinden müssen unterhalten werden.

Und endlichen die Austrägler, und Austräglerinen, welche keine eigene Haushaltung führen, sondern bey denen Guts-Besizeren die Kost über Tisch sich ausbedungen haben.

§. 3.

Was anbetrift die Erlags Zihler, in welchen dieses Herdstätt-Geld eingebracht werden solle: so ist erinnerlich, daß in dem General Mandat von 1ten Febr. 1760. und der beygefügten Instruction unter anderen Gnädigst verordnet worden, wasmassen bey denen Pfleg- und Land-Gerichteren: Hofmarchs-Gerichteren, und sammentlichen auf dem Land befindlichen niedergerichtbarlichen Jurisdictions-Obrigkeiten daß Herdstätt-Geld von allen Unterthans-Gütern, welche dem Hof-Fuß einverleibt, zu denen übrigen Hof-Anlagen beygesetzt, und somit in denen 4. Anlags Zihlern 1. Jenner, 1. Mertzen, 1. Sept. und 1. November eingetheilter erholt, und erlegt werden solle. Bey diesen hat es nun fortan sein unabänderliches verbleiben.

Die Erlags Zihler werden bestimmet den 1. Mertzen, und 1. Sept.

Bey denen gemeinen Unterthans Gütern, welche vermög General Mandat von 1. Febr. 1760. mit denen übrigen Anlagen eingetheilet, in 4. Zihlern die Præstanda zuentrichten, hat es sein voriges Verbleiben.

§. 4.

Denen Städt und Märckten hingegen ist in dem nemlichen Mandat von 1ten Febr. und beygefügter Instruction puncto 5. §. 8. aufgetragen worden, daß diese ihre Herd-

Die Innwohner in Städt und Märckten hingegen zah-

stätt

len das Herdstätt-Geld in Zukunft den 1. Merzen, und 1. Sept. jedesmalen zur Helfte mit 12 ½. kr.

stätt Anlag. zu 25. kr. auf einmal, und zwar bey dem anderten Zihl im Monat Merzen eincaßiren, und an die Behörde übersenden sollen. Hierinnfalls befehlen Ihre Churfürstl. Durchl. ꝛc. die Sache dahin abzuänderen, daß in Städt und Märkten, und auch an allen denen Orten auf dem Land, wo jemand von seinem Haus vor seine eigene Familie, oder auch Innwohnere ein Herdstätt-Geld zu erlegen, und welches Haus aber dem Hof-Fuß nicht einverleibt, und mithin auch den gemeinsamen Hof-Anlags-Præstationen nicht beygethan: diese Herdstätt-Anlag sowohl von dem Haus-Innhaber, wann selber solch sein Haus selbst bewohnet, als denen übrigen seinen Innwohneren in zweyen Zihleren, und zwar anstatt Georgi, und Michaelis, hinkünftig den 1. Mertzen, und 1. Sept. jedesmal zur Helfte mit 12 ½ kr. unfehlbar eincaßirt: und an die Behörde erlegt werden solle.

Auf gleiche Art zahlen in diesen Zihleren die Innwohner auf dem Land, welche in Häuseren, und solchen Wohnungen ihren Aufenthalt haben, so dem Hof-Fuß nicht einverleibt.

Desgleichen befehlen Höchstselbe weiters Gnädigst, wann auch ein Unterthan auf dem Land bey seinem dem Hof-Fuß einverleibten, und dem gemeinsamen Hof-Anlagen unterwürfigen Gut einen oder mehr Innwohner neben sich in seinem Haus hat, welche das Herdstätt-Geld separirter als Innleut zu præstiren, daß alsdann solches ebenfalls in denen zwey Zihlern, 1. Merzen, und 1. Sept. jedesmalen zur Helfte mit 12 ½ kr. bey dem Guts Innhaber erhollet, und folglich an seine Behörde, wie bey denen Städten, und Märkten, und anderer Orten eingesendet werden solle. Und hiemit also werden, in Kraft diß, jedermänniglich anstatt der vormaligen Zihler **Georgi** und **Michaelis** vors künftig universaliter bestimmet, und verordnet, der erste Tag deren Monater Merzen, und Sept. mit alleiniger Ausnahm derjenigen Hof- und Baurn Güter, Söldner, Häußler, und so anderen, welche zu Folge des vorallegirten General-Mandat von 1. Febr. Anno 1760. nebst denen sonstigen Hof-Anlagen das Herdstätt-Geld in 4. Zihleren eingetheilter zu entrichten haben.

Und wiederum desgleichen zahlen die Innwohner auf dem Land, welche bey denen gemeinen Unterthanen in der Herberg sitzen (jedoch ohne diese Herdstätt-Anlag mit denen Unterthans Güteren in die 4. Zihler zu vermischen) ebenfalls sonderbar in denen 2. Zihleren, 1. Merzen, und 1. Sept.

§. 5.

Die baare Bezahlung ist durchge-

Die Bezahlung, und baare Entrichtung dieser Anlags-Schuldigkeit ist jedesmalen, und durchgehends von dem

dem Haus-Eigenthümer oder Possessore sowohl vor seine darinnen wohnende eigene Familie, als auch vor alle seine übrige Innwohnende, wessen Standes, oder Würden diese auch immer seyn mögen, zu erforderen, und zu præstiren. Und weilen dann die Haus-Innhabere, und Eigenthümer in Stådt und Märckten, entweder burgerl. Standes, und mithin die burgerl. Magistraten, als ihre Obrigkeit zuerkennen haben, oder aber von solchem Stande, daß selbe ihrer Person halber denen burgerl. Magistraten (ob schon ihre besitzende Häuser in dem Burg-Geding begriffen) nicht unterwürfig, so solle es auch mit der Eincaßirung dieses Herdstätt-Gefäll dergestalten gehalten werden, daß jeder Eigenthümer, oder Haus-Innhaber die Erlag sowohl vor sich als seine Innwohnungs-Familien durchgehends, und insgesamt zu jener Obrigkeit zumachen, dero derselbe vor seine Person unterwürfig ist. So das also dessentwegen, wann allenfalls der Haus-Eigenthumer burgerlichen, und desselben Innwohner geistlich, oder adelichen Standes, oder aber vice versa der Eigenthümer adelichen, und der Innwohner burgerlichen Standes wäre, eine anderweite Abtheilung, oder abgetheilte Einbringung, und Erlegung deren Herdstätt-Gelder keineswegs Platz greifen solle, dagegen aber jedem Haus-Eigenthümer nicht nur dessen unmitelbare Erhollung von denen Innwohneren zustehet, sondern auch der Regreſs: das Jus Retentionis: und die selbst Zahlhaftmachung, wie bey dem Hauß-Zinnß, Stift, oder Bstand-Geld Rechtens ist, in Kraft diß ausdrükhentlich zugestanden wird; mit dem weiteren Beyfügen, daß ihnen Haus-Innhaberen im Fall eines Widerspruch, oder Genstands hierzu von allen Churfürstl. Civil- und Militar-Instanzien ohne Gestattung des geringsten Proceſs oder Einwendung schleinigst, und executive verholfen werden solle.

hends von dem Hauß Eigenthümer zu entrichten, und zu erfordern, sowohl vor selbstig seine Familie, da er solch sein Hauß bewohnet, als auch vor dessen Innwohner, und Herbergs-Leut.

Und zwar dergestalten, daß der Burger vor sich und seine Iñwohner, wañ schon diese geistlich, adelich, oder anderen der Churfürstl. Jurisdiction unterworffenen Stands zum burgerl. Magistrat.

Der zur Churfl Jurisdiction untergebene Haus-Eigenthümer hingegen auch vor seinen Innwohnenden Burger zur Churfl. Obrigkeit solch Herdstätt-Geld zu erlegen haben.

Dagegen dem Haus-Eigenthümer an seinen Innwohner der Regreſs vorbehalten, und ohne Proceſs demselben zum Ersatz dessen zuverhelffen ist.

§. 6.

Die Einforderung, und eincaßirung selbst betreffend: hierinnfalls wollen Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigist, daß solche nach gegenwärtiger Instruction den 1. Sept. anno diß ihren Anfang nemmen, und in Kraft diß

Die Einforderung, und Eincaßirung nimmet ihren Anfang den 1. Sept. anno diß.

committirt, und übertragen seyn solle. Von denen dem Burger-Stand nicht unterwürfigen Haus-Innhaberen in der Churfürstl. Haupt- und Residenz-Stadt München dem Churfürstl. Hofrath.

Anweisung was für Obrigkeiten jeden Orts dise Anlag einzubringen haben.

In denen Haupt- und Regierungs-Städten Landshuet, Straubing, Burghausen, und Amberg, denen daselbstigen Regierungs-Collegiis.

In der Vestung Ingolstadt dem alldortig aufgestelt Churfürstl. Raths-Collegio

In denen übrigen Provincial-Städt und Märkten denenjenigen Churfürstl. Pfleg oder Land-Gerichteren, welchen diese Städt, und Märkt inclavirt seynd.

Was hingegen den Burger-Stand anbelangt, diese haben bereits verstandenermassen ab ihren Behausungen, und Innwohnungs-Familien solch ihre Schuldigkeit an ihre burgerliche Obrigkeiten zu erlegen, und zu entrichten.

Und auf dem Land kommet sowohl bey denen Pfleg und Land-Gerichteren, als auch bey denen Hofmarchen, und Edlsitzen die Einbringung dieses Gefälls von selbsten denenjenigen zue, welchen über die jeden Orts befindliche gemeine Höf, und Unterthans Güter, dann deren Innhabere, und Innwohnere ohne egard von was Character, oder Stand dieselbe auch seyn mögen, die Niedergerichtbarkeit zustehen thut.

§. 7.

Jeder Orten seynd neue Beschreibungen zu verfassen: und hievon Nichtes auszulassen.

Damit nun aber zugleich die Zuverläßigkeit, und Sicherheit an richtiger Uberkommung dieses Gefälls hergestellt, und erhalten werde: so ist nothwendig, und befehlen Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigist, daß in samment-

mentlichen Städten, und Märkten die bereits widerholt anverlangt neue Beschreibungen von allen, jeden Orts verhandenen Behausungen dermaleins in Rechten, und vollkommenen Stand hergestellet, und dann längstens bis Ende des Monat Julij diß laufenden Jahrs bey ansonst unausbleiblich zu befahren habender Execution, an die Behörde eingesendet werden. Dabey auch erinnert wirdet, daß hierinnfalls mit besonderer, und mehreren Aufmercksamkeit, als man bishero verspühret, zu Wercke zu gehen seye. Indeme sich geäusseret, daß die bisherige Häuser-Beschreibungen, absonderlich in denen geringeren Städten, und Märkten in vielweg Mangelhaft, und so, wie es doch seyn sollen, nicht vollkommen verfast, und zu Stand gebracht worden: Es müssen demnach jeden Orts alle Häuser unter was für einer Jurisdiction dieselbe, oder derselben Eigenthümere, und Possessores auch immer gehörig seynd, beschriben, und zwar unter einen beständigen, und unabänderlichen Numero vorgetragen werden: dergestalten, daß, wann auch eine Behausung über kurz, oder lang durch Unglück, oder andere Anbegebenheit in Abgang kommete, daß alsdann dessen Numerus oder die anderweite Numeri deren übrigen Häuseren darumen niemalen ab- oder umgeschrieben, sondern fortan die Beschreibung in dem nemlichen Stand beybehalten, und gleichwohlen nur die Anbegebenheit, oder der Zufahl der Abkommung, und Abänderung dem Catastro beygemerket werde. Und zumahlen auch bekanntermassen in denen Haupt, und anderen minderen Städten sowohl selbstig Churfürstl. Schloß-Gebäu, Raths-Collegien-Gebäu: Churfürstl. Amts- und Dienst-Wohnungen: Magistratische Rath-Häuser: desgleichen auch Landschaftliche Gebäu, und Häuser, und theils sonstige specialiter privilegirte sogenante Freyhäuser, item Clöster, Pfarrhöf, Canonicaten, Beneficiaten und Capellan-Häuser: und so mehr andere Wohnungen verhanden seynd, so hat es auch bey allen diesem die nemliche Beschaffenheit, und den Verstand dahin, daß alle solche Gebäu, Clöster, Amts, und Dienst-Wohnungen Publique und Privat-Häuser ebenfalls dem angezogenen allgemeinen Beschreibungs-Catastro unfehlbar und unnachläßig unter betreffenden Numero einverleibt werden

müssen: ingestalten von denenjenigen, welche hievor berührtermassen nochzumalen von Præstirung des Herdstätt-Geld eximiret seynd, wie die Abschreibung anwiederum sonderbar zu beobachten, in nachfolgenden, und hauptsächlichen in denen Zihl Anzeig-Formularien, und Notis zu vernehmen kommet, von all anderen hingegen, wie bereits gemeldet, diese Anlags-Schuldigkeit ohne Ausnahm, und durchgehends verreicht werden muß.

§. 8.

Und diese Beschreibungen sollen in Städt und Märkten, von Churfl. und burgerlichen Obrigkeiten gemeinschaftlich verfaßt werden.

Um aber zugleich dieses Beschreibungs-Geschäft in gewiser Maaß um so mehr zu erleichteren, und aller Anstößigkeit, und Contradiction zu entäusseren: So verordnen, und wollen Ihre Churfürstl. Durchl. ꝛc. Gnädigst, daß jeden Orts, allwo hievor gemeltermassen von zweyerley, als nemlichen von Churfürstl. und Magistratischen Jurisdictions-Obrigkeiten das Herdstätt-Geld einzubringen ist, die erwehnt beederseitigen Obrigkeiten sich zusammen thuen, und die Gnädigst Anbefohlene Beschreibungen gemeinschaftlich errichten sollen, dergestalten, daß hiebey durchgehends der Bedacht dahin genommen, und bey jeden Hauß-Innhaber sogleich beygesetzt werde, ob derselbe der Churfürstl. oder Magistratischen Jurisdiction beygethan, und folglich zu dieser, oder jener Stelle vor sich, und die Seinige das Herdstätt-Geld abzuführen habe. Wie dann zu dem Ende diese Beschreibungen nach beyfolgenden Formular sub Lit. A. in Duplo ganz gleichlautend zu verfassen, und von beeden Theilen gefertigter gegen einander auszuhändigen, und zu communiciren seynd.

Lit. A.

§. 9.

Die Churfürstl. Pfleg-Gericht und Ständische Hofmärchische Obrigkeiten haben ingleichen vollkomene neue Beschreibungen zu-

Gleichwie nun in Städt, und Märkten die ernannt Churfürstl. und Burgerliche Obrigkeiten die Beschreibungen ganz umständig ohne einiges Gebäu, oder Haus zu umgehen, zuverfassen haben: also auch ist ein gleiches auf dem Land von allen Churfürstl. Beamten, dann denen geistlich- und weltlichen adelichen Ständen zu beobachten, und zu vollziehen, welchen bey Pfleg- und Land-Gerichteren,

teren, Hofmarchen, Edlsitzen, und sonstig in Kraft der Edlmanns-Freyheit besitzenden einschichtigen Unterthanen die Nidergerichtbarkeit committirt, und verliehen ist: daß nemlichen dieselbe ebenfalls alle Churfürstl. Gebäu, Amts- und Diensts-Wohnungen, Mößner, Schul- und Gemeins-Häuser: die Clöster ihre Clösterliche Wohnungen, die Hofmarchs Innhabere ihre Schlösser nebst dabey verhandenen anderweiten Häuseren, und Bauhöfen, dann Richter, Bräumeister, Jäger, Gartner, und so all übrigen dergleichen Dienstwohnungen mit denen darinnen befindlichen gefreyt, oder ungefreyt, hoch- oder nideren Stand, Familien, und Innwohneren allen Fleisses zu beschreiben, und in ein formliches Catastrum, nach Anleitung des Formulars sub Lit. B. hiebey, ordentlich numerirter zusammen zu tragen haben, mit dem Unterschied jedoch, daß in diese Beschreibungen einerseits die Gebäu und Häuser, und deren Innhabere, andererseits aber diejenige einzutragen, welche in solchen Schlösseren, oder Herrschafts, auch Closter-Wohnungen, und Häusern als Innsäß- und Herbergs-Leut wohnhaft, und folglich das Herdstätt-Geld nicht minder auch zu præstiren schuldig seynd. Bey diesen Haupt-Beschreibungen verstehet sich demnach von selbsten, daß jeden Orts auch alle und jede Neben-Innwohner, und Herbergs-Familien, wann diese auch schon hievor besagtermassen Ihres Standes, oder Armut halber des Herdstätt-Geld befreyet wären: in solch dermalen erforderenden neuen Beschreibung mit Tauf, und Zunahmen, deren Stand, und Condition, und neben deme, von was sie sich ernähren, und unterhalten, oder ob selbe ohne Profession von eigenen Mitlen zu Leben sich im Stand befinden, mit angezeigt und um so mehrers sicher, und genau annotirt werde, als jeder Obrigkeit, und dem Publico in Anbetracht verschiedener Ursachen, und vorzüglichen um der guten Pollicey-willen ein solches zu wissen, und hievon wohl informirt zu seyn daran gelegen ist.

verfassen und hierinnen nichtes zu umgehen.

Lit. B.

§. 10.

Nachdeme aber auf dem Land bey denen Pfleg- Land- und Hofmarchs-Gerichteren in dem widerholt angezoge-

Die Unterthans-Güter,

welche dem Hof-Fuß einverleibt, und mithin in denen Anlags-Bücheren bereits begriffen, seynd nochmalen sonderbar nicht mehr zu beschreiben, wohl aber, und nur allein die Innwohner mit Beziehung auf den in Anlags-Buch findigen Numerum, und Haus-Namen von dem Gut, in welchen der Innwohner sich befindet,

Lit. C.

nen General-Mandat von 1. Febr. ao. 1760. bereits verordnet, daß alle, und jede Unterthans Güter, auch Häuser, welche dem Hof-Fuß beygethan, und bishero dem Hof-Fuß nach die Præstanda, worunter daß Herdstätt-Geld ebenfalls begriffen, zu præstiren haben, durchgehends beschrieben, und in ein Hof-Anlags-Buch zusammgetragen werden müssen, so hat es bey diesen von selbsten zum voraus sein Bewenden, und ist dahero hiervon eine besondere Herdstätt-Beschreibung über deren Eigenthümer- und Besizere zu verfassen weiters nicht mehr nothwendig: wohl aber ist erforderlich, und wirdet anmit gnädigst befohlen, daß eine sonderbare Beschreibung, und zweyte Gattung, wie gleich hievor bey denen Churfl. Schlösseren und Gebäuen, dann denen Hofmarchischen Herrschafts, und Closter Gebäuen, und Neben-Wohnungen davon gemeldet, aller bey denen angezogenen, bereits beschriebenen Hof- und Unterthans Gütern in der Herberg befindlichen Innleuten, und Innwohneren gegenwärtig ebenfalls nach hiebey gehenden Formular sub lit. C. verfast, und eingesendet werde. Bey welch sonderbarer Innleut Beschreibung demnach hauptsächlichen dieses zu beobachten, daß, gleichwie in dem Anlags-Buch jedes Gut mit seinen gewisen Numero und neben deme mit seinen vors künftig auf beständig geschöpften Guts-Namen vor und eingetragen, alsso auch, und ingleichen in der nemlichen Ordnung mit Beschreibung der Innwohner, und Herbergs-Leuten verfahren werde: wo mithin weiter nichts anderes nothwendig, als daß von Obmannschaft zu Obmannschaft, von Dorf zu Dorf, und sofort an, von Ort zu Ort jenes Gut, und Haus allein, in welchen sich gegenwärtig ein und mehr Herbergs Leute, und Innwohnungs-Familien befinden, und aufenthalten, mit dem in dem Anlags Buch begrieffenen Numero, und beständigen Guts-Namen voraus gesetzt, und folglich die hierinnen sich aufhaltende Innleut genau, und umständig beschrieben, und angezeigt werden.

§. 11.

Nach so erholt, und zu Stand gebrachten Beschreibungen erforderen die Umstände weiters, weilen von Zeit

zu

zu Zeit sowohl mit denen Haus-Eigenthümeren, also noch mehrers, und gröstentheils mit denen Herbergs-Leuten, und Innwohnungs-Familien Abänderungen sich anbegeben: und weilen die Einbringung, die Verrechnung, und die Berichtigung dieses Herdstätt-Gefäll gegenwärtig, und vors künftig eines Theils von jeztmalig erforderenden Beschreibungen, und anderen Theils von denen künftig in gewiser Maaß und Ordnung bederfenden Umschreibungen abhanget: daß also die verstandene Abänderungen sowohl bey denen Hauß-Eigenthümern, als derenselben Innwohnungs-Familien, und Herbergs-Leuten von Zeit zu Zeit ebenfalls genau beobachtet, und annotiret werden. Ihre Churfürstl. Durchl. ꝛc. befehlen demnach allen und jeden vorbesagt Obrigkeitlichen Stellen, und sammentlich dero Unterthanen, daß, wann eine Behausung von einem Eigenthümer, oder Innhaber burgerlichen Standes an jemanden gelanget, welcher nicht burgerlich, sonderen der Landsfürstlich höheren Jurisdiction unterwürfig ist: und also auch vice versa, wann von einer der Churfürstl Jurisdiction unterwürfigen Person eine Behausung an ein andere dem Burger-Stand beygethane, durch Kauf, Tausch, oder anderen Titul übergehet, daß alsdann solche Abänderung unfehlbar von beederseitigen Obrigkeiten der erforderlichen Umschreibungs willen gegeneinander notificirt werde.

Wann mit einen Häus-Eigenthümer eine Veränderung sich ergibet, ist solches anzudeuten, und die Umschreibung zu beobachten.

Desgleichen seynd auch alle, und jede Hauß-Eigenthümere, wessen Standes dieselbe auch immer seyn mögen, schuldig, und gehalten, so oft sich in ihren Häuseren mit denen Innwohneren, und Herbergs-Leuten eine Aenderung anbegiebet, da die beschriebene aus- und etwa andere neue Innwohnere einziehen, daß solche Abänderung ebenfalls, und zwar längstens 3. Wochen vor dem darauf folgend nächsten Erlags-Zihl bey jener Obrigkeit mit Beyfügung der vorig angezogenen Umständen angezeigt werde, zu welcher der Haus-Eigenthumer vor sich, und seine Innwohner das Herdstätt-Geld zu erlegen hat. Jedoch solle sich keine Obrigkeit unterstehen, von wegen solch, und dergleichen Umschreibungen weder von denen Haus-Innhaberen, noch denen neu eingezogenen Herbergs-Leuten, und Innwohneren die geringste Gerichts-Gebühr,

Desgleichen seynd die Haus-Eigenthümer schuldig, wann ein Innwohner aus- oder einziehet, solches seiner Obrigkeit schriftlich oder mündlich 3. Wochen vor nächstfolgenden Zihl anzuzeigen.

Schreib-Tax, oder Sportel Geld dessentwegen zu begehren, und einzubringen, weder auch denen Schreiberen, oder Gerichts-Dieneren, und Amt-Leuten dergleichen Einforderung gestatten.

§ 12.

Straf deren jenigen, welche solche Veränderungen nicht anzeigen, oder die Umschreibung unterlassen.

Diese Anzeig deren von Zeit zu Zeit sich anbegebenden Veränderungen ist durchgehends sicher, und um so mehr gewiß, und unfehlbar zu beobachten, als in widerigen, und bey Unterlassung dessen der Haus-Eigenthümer in solang dieses Geschäft vorhergehend nicht befolget, vor solche auch nicht mehr in seinen Haus befindliche Innwohnungs-Familien das Herdstätt-Geld unnachläßig zu bezahlen, vor jene aber, die er ohne beschehene Anzeig aufgenohmen, und einziehen lassen, ab jeder Familie 3. Reichs Thaler Straf zu erlegen gehalten wäre. Wie dann demjenigen, welcher einen solch hinterhaltigen Haus-Innhaber, und nicht angezeigten neu eingezogenen Innwohner denunciren wirdet, nebst Verschweigung seines Namens von denen Straf-Geldern durchgehends ein Dritel zuekommen, von denen übrigen zwey Dritel hingegen eines jener Obrigkeit, durch welche daß Herdstätt-Geld eingebracht wird, verbleiben, daß übrige aber dem Churfürstl. Höchsten Ærario verrechnet werden solle.

Wurde sich aber wohl gar einige Jurisdictions-Obrigkeit, welcher die Beschreibung, und Einbringung der Herdstätt-Gelder obliget, erfrechen, und mit so schändlicher Niederträchtigkeit betretten lassen, daß selbe an Beschreibung der Häuser und Innwohner auch künftig fortwehrenden Umschreibung, und Anzeig derenselben eine Gefährde spillete: einiges Haus oder Innwohnere verhalte, und in denen sowohl ersteren, als künftigen Beschreibungen, und Zihl-Anzeigen etwas umgehe, und verheimliche, alsdann solle ein solch, dessen überwiesene, Ehrlose Obrigkeit von dero vorgesezten höheren Instanz ab jeder dergleichen befundener Hinterhaltung, und Verheimlichung nicht nur verdoppelt, nemlichen per 6. Reichs-Thaler unnachläßig gestraft werden, sondern auch gegen der

derselben die noch anderweite Bestraffung mit Dienst Amotion, oder gestalten Umständen nach, Aufhebung, und Abnahm der Jurisdiction selbsten hiemit ins besondere vorbehalten seyn.

§. 13.

Anweisung, wie die Gelder in Rent-Amt München directè zum Cassier-Amt, und in denen übrigen Rentämtern zu denen Rent-Cassen, von diesen aber nachgehends ebenfalls zum Herdstätt-Cassier-Amt sollen eingesendet werden.

Mit Einsendung und Verrechnung der Herdstätt-Gelder ist es folgendermassen zu halten.

Die geistlich, und adeliche Stände auf dem Land: die Hofmarch, und Edlsitz Innhabere: auch die Provincial Städt und Märckt übersenden diese Gelder, was nicht unter den gemeinsamen Hof-Anlagen mit einkommet, in denen vorgeschriebenen zweyen Zihleren an die Churfürstl. Pfleg- und Land-Gerichter, denen sie incorporirt seynd. Die Churfürstl Pfleg- und Land-Gerichter hingegen übermachen sowohl daß Pfleg-Gericht seits eingebrachte, als auch das besagt von inclavirten Orten ihnen zugesendete, und zwar die in Rentamt München directè zu den gnädigst aufgestelten Herdstätt-Cassier-Amt, und die in denen übrigen Rentämteren Landshut, Straubing, Burghausen, und Amberg, zu denen jeden Orts bestelten Rent-Zahlämteren.

Der Churfürstl. Hofrath zu München, daß Churfürstl. Raths-Collegium in Ingolstadt, und die an diesen beeden Orten verhandene burgerliche Magistraten, wie auch die Herrschafts-Gerichter Rentamts München übersenden ihren Betrag ebenfalls directè zu ersagten Herdstätt-Cassier-Amt. Die übrige Regierungen Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg hingegen, wie auch die dißortigen burgerliche Magistraten zu denen angezogenen Rent-Zahlämteren, welche erwehnte Rent-Zahlämter endlichen daß sammentlich erhaltene gleichfalls dem Herdstätts-Cassier-Amt nach jeden Zihl alsobalden einzusenden haben.

D §. 14.

spectivè Clösterliche Familien, und deren von Closter Tisch unterhaltende nicht verheurathete Closter-Bediente.

Die Pfarrer, und ihre Pfarr Capellan, die Canonici und Beneficiaten sowohl in Städt, und Märkten als auf dem Land welche in ihren Pfarrhöfen, und Beneficiaten-Häuseren, mithin nicht in Herbergen oder gemüeteten Häuseren wohnen.

chen die würkliche geistliche Ordens-Familie, nebst ihren von dem Closter Tisch unterhaltenden unverheyratheten gebretten Dieneren, desgleichen die Pfarrer, und ihre Capellanen, die Canonicos und Beneficiaten, sowohl in Städt, und Märkten, als auf dem Land, welche eigene Pfarrhöf, eigene Capellan-Häuser, und eigene à primæva Fundatione zu denen Canonicaten, und denen dem Beneficio gewidmet-angehörige Häuser selbst bewohnen, nebst gleichmäßig ihren zu Tisch unterhaltenden Dienstbothen, würden aber einige Canonici, Beneficiaten, Pfarrer und Capellän mit eigenen zu deren Stiftungen, und Pfarreyen gehörigen Häuseren nicht versehen seyn, oder auch in solch ihnen von Pfarr-oder Stiftungs wegen zuständigen Wohnungen ihren Aufenthalt nicht nehmen, sondern bey jemanden anderen in Zinnß, und Herberg wohnen, alsdann seynd dieselbe gleich anderen Innwohneren, und Herbergs-Leuten anzusehen, und folglich ihre Hausherren schuldig, und gehalten, wie von anderen sowohl geistlich, als weltlichen Haus-Innwohneren das Herdstatt-Geld einzucaßiren, und an die Behörde zu erlegen. Nebendeme ist auch zu wissen, und zu bemerken, im Fahl in einen Canonicat, Beneficiat, Pfarrhof, und Capellan-Hauß, und deren Neben-Gebäuen jemand anderer sein Wohnung, und Aufenthalt nehmen wurde, daß diese, und solche anderweite Personnen das Herdstätt-Geld durchgehends, und ohne Anstand gemäß gegenwärtigen Regulativ zu præstiren schuldig seyen.

Die auf dem Land befindliche adeliche Schlösser nebst derenselben Neben Gebäuen jedoch nur vor die Person, und Familie deren Eigenthümers.

Die arme Personnen, welche entweder aus denen Allmosen-Cassen,

Weiters seynd dessen auch Gnädigst begeben, und eximirt, die auf dem Land befindliche adeliche Schlösser, und derenselben Neben-Gebäu, jedoch nur vor die Personn, und Familie deren Eigenthümers, mithin allwegen mit Ausschluß eines allenfalls darinnen wohnenden Pflegers, Verwalters, Hausmeisters, auch Stifters, oder Beständners: dann weiters die in Städt, und Märkten, sowohl als auf dem Land verhandene arme Familien, und Personnen, so von dem alleinigen Allmosen, entweders von denen Allmosen Cassen, oder denen Gemeinden unterhalten werden. Und endlichen diejenige Austrägler, und Austräglerinen, welche sich bey ihren abgeschlossenen

Aus-

Austrags-Geding die Kost bey dem Guts-Ubernemmer vorbehalten, und mit diesen zu Tisch gehen, sohin keine eigne sonderbare Haushaltung führen. Wo übrigens aus dem jüngsteren General Mandat von 22ten Sept. anni præteriti auch dasjenige hiehero widerhollet wird, was allda §. fünftens zur Erleuterung des Anstand, da zweyerley Haus-Würthschaften sich mit einer einzigen Feurstatt behelffen, bereits angeführt: daß alle, und jede Persohnen, so eine eigne Familiam mitels habend eigener Haushaltung constituiren, sie seyen alsdann verheurathet oder leedig, oder wittiblichen Standes (daß ist) alle jene, welche für sich von ihrer Hand, oder anderen Arbeit leben, mithin unter denen in würcklichen Diensten stehend unverheuratheten Diensbothen nicht begriffen seynd, obschon selbe übrigens auch mit anderen ihren Bekannten, und Verwandten, oder wohl gar mit ihren Elteren sich nur einer Feurstatt gemeinschaftlich miteinander bedienen, daß Herdstätt-Geld jeder Theil vor sich in Separato mit denen 25. kr. zu bezahlen haben.

oder von denen Gemeinden müssen unterhalten werden.

Und endlichen die Austrägler, und Austräglerinen, welche keine eigene Haushaltung führen, sondern bey denen Guts-Besizeren die Kost über Tisch sich ausbedungen haben.

§. 3.

Was anbetrift die Erlags Zihler, in welchen dieses Herdstätt-Geld eingebracht werden solle: so ist erinnerlich, daß in dem General Mandat von 1ten Febr. 1760. und der beygefügten Instruction unter anderen Gnädigst verordnet worden, wasmassen bey denen Pfleg- und Land-Gerichteren: Hofmarchs-Gerichteren, und sammentlichen auf dem Land befindlichen niedergerichtbarlichen Jurisdictions-Obrigkeiten daß Herdstätt-Geld von allen Unterthans-Gütern, welche dem Hof-Fuß einverleibt, zu denen übrigen Hof-Anlagen beygesetzt, und somit in denen 4. Anlags Zihlern 1. Jenner, 1. Mertzen, 1. Sept. und 1. November eingetheilter erholt, und erlegt werden solle. Bey diesen hat es nun fortan sein unabänderliches verbleiben.

Die Erlags Zihler werden bestimmet den 1. Mertzen, und 1. Sept.

Bey denen gemeinen Unterthans Gütern, welche vermög General Mandat von 1. Febr. 1760. mit denen übrigen Anlagen eingetheilet, in 4. Zihlern die Præstanda zuentrichten, hat es sein voriges Verbleiben.

§. 4.

Denen Städt und Märckten hingegen ist in dem nemlichen Mandat von 1ten Febr. und beygefügter Instruction puncto 5. §. 8. aufgetragen worden, daß diese ihre Herdstätt

Die Innwohner in Städt und Märckten hingegen zah-

len das Herdstätt-Geld in Zukunft den 1. Merzen, und 1. Sept. jedesmalen zur Helfte mit 12 ½. kr.

stätt Anlag. zu 25. kr. auf einmal, und zwar bey dem anderten Zihl im Monat Merzen eincaßiren, und an die Behörde übersenden sollen. Hierinnfalls befehlen Ihre Churfürstl. Durchl. ꝛc. die Sache dahin abzuänderen, daß in Städt und Märkten, und auch an allen denen Orten auf dem Land, wo jemand von seinem Haus vor seine eigene Familie, oder auch Innwohnere ein Herdstätt-Geld zu erlegen, und welches Haus aber dem Hof-Fuß nicht einverleibt, und mithin auch den gemeinsamen Hof-Anlags-Præstationen nicht beygethan: diese Herdstätt-Anlag sowohl von dem Haus-Innhaber, wann selber solch sein Haus selbst bewohnet, als denen übrigen seinen Innwohneren in zweyen Zihleren, und zwar anstatt Georgi, und Michaelis, hinkünftig den 1. Mertzen, und 1. Sept. jedesmal zur Helfte mit 12 ½ kr. unfehlbar eincaßirt: und an die Behörde erlegt werden solle.

Auf gleiche Art zahlen in diesen Zihleren die Innwohner auf dem Land, welche in Häuseren, und solchen Wohnungen ihren Aufenthalt haben, so dem Hof-Fuß nicht einverleibt.

Und wiederum desgleichen zahlen die Innwohner auf dem Land, welche bey denen gemeinen Unterthanen in der Herberg sitzen (jedoch ohne diese Herdstätt-Anlag mit denen Unterthans Güteren in die 4. Zihler zu vermischen) ebenfalls sonderbar in denen 2. Zihleren, 1. Merzen, und 1. Sept.

Desgleichen befehlen Höchstselbe weiters Gnädigst, wann auch ein Unterthan auf dem Land bey seinem dem Hof-Fuß einverleibten, und dem gemeinsamen Hof-Anlagen unterwürfigen Gut einen oder mehr Innwohner neben sich in seinem Haus hat, welche das Herdstätt-Geld separirter als Innleut zu præstiren, daß alsdann solches ebenfalls in denen zwey Zihlern, 1. Merzen, und 1. Sept. jedesmalen zur Helfte mit 12 ½ kr. bey dem Guts Innhaber erhollet, und folglich an seine Behörde, wie bey denen Städten, und Märkten, und anderer Orten eingesendet werden solle. Und hiemit also werden, in Kraft diß, jedermänniglich anstatt der vormaligen Zihler **Georgi** und **Michaelis** vors künftig universaliter bestimmet, und verordnet, der erste Tag deren Monater Merzen, und Sept. mit alleiniger Ausnahm derjenigen Hof- und Baurn Güter, Söldner, Häußler, und so anderen, welche zu Folge des vorallegirten General-Mandat von 1. Febr. Anno 1760. nebst denen sonstigen Hof-Anlagen das Herdstätt-Geld in 4. Zihleren eingetheilter zu entrichten haben.

§. 5.

Die baare Bezahlung ist durchge-

Die Bezahlung, und baare Entrichtung dieser Anlags-Schuldigkeit ist jedesmalen, und durchgehends von

dem

dem Haus-Eigenthümer oder Possessore sowohl vor seine darinnen wohnende eigene Familie, als auch vor alle seine übrige Innwohnende, wessen Standes, oder Würden diese auch immer seyn mögen, zu erforderen, und zu præstiren. Und weilen dann die Haus-Innhabere, und Eigenthümer in Städt und Märckten, entweder burgerl. Standes, und mithin die burgerl. Magistraten, als ihre Obrigkeit zuerkennen haben, oder aber von solchem Stande, daß selbe ihrer Person halber denen burgerl. Magistraten (ob schon ihre besizende Häuser in dem Burg-Geding begriffen) nicht unterwürfig, so solle es auch mit der Eincaßirung dieses Herdstätt-Gefäll dergestalten gehalten werden, daß jeder Eigenthümer, oder Haus-Innhaber die Erlag sowohl vor sich als seine Innwohnungs-Familien durchgehends, und insgesamt zu jener Obrigkeit zumachen, dero derselbe vor seine Person unterwürfig ist. So das also dessentwegen, wann allenfalls der Haus-Eigenthumer burgerlichen, und desselben Innwohner geistlich, oder adelichen Standes, oder aber vice versa der Eigenthümer adelichen, und der Innwohner burgerlichen Standes wäre, eine anderweite Abtheilung, oder abgetheilte Einbringung, und Erlegung deren Herdstätt-Gelder keineswegs Platz greifen solle, dagegen aber jedem Haus-Eigenthümer nicht nur dessen unmitelbare Erhollung von denen Innwohneren zustehet, sondern auch der Regress: das Jus Retentionis: und die selbst Zahlhaftmachung, wie bey dem Hauß-Zinnß, Stift, oder Bstand-Geld Rechtens ist, in Kraft diß ausdrükhentlich zugestanden wird; mit dem weiteren Beyfügen, daß ihnen Haus-Innhaberen im Fall eines Widerspruch, oder Gegenstands hierzu von allen Churfürstl. Civil- und Militar-Instanzien ohne Gestattung des geringsten Process oder Einwendung schleinigst, und executive verholfen werden solle.

hends von dem Hauß Eigenthümer zu entrichten, und zu erfordern, sowohl vor selbstig seine Familie, da er solch sein Hauß bewohnet, als auch vor dessen Innwohner, und Hergbergs-Leut.

Und zwar dergestalten, daß der Burger vor sich und seine Innwohner, wañ schon diese geistlich, adelich, oder anderen der Churfürstl. Jurisdiction unterworffenen Stands zum burgerl. Magistrat.

Der zur Churfl Jurisdiction untergebene Haus-Eigenthümer hingegen auch vor seinen Innwohnenden Burger zur Churfl. Obrigkeit solch Herdstätt-Geld zu erlegen haben.

Dagegen dem Haus-Eigenthümer an seinen Innwohner der Regress vorbehalten, und ohne Process demselben zum Ersatz dessen zuverhelffen ist.

§. 6.

Die Einforderung, und eincaßirung selbst betreffend: hierinnfalls wollen Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigist, daß solche nach gegenwärtiger Instruction den 1. Sept. anno diß ihren Anfang nemmen, und in Kraft diß

Die Einforderung, und Eincaßirung nimmet ihren Anfang den 1. Sept. anno diß.

committirt, und übertragen seyn solle. Von denen dem Burger-Stand nicht unterwürfigen Haus-Innhaberen in der Churfürstl. Haupt- und Residenz-Stadt München dem Churfürstl. Hofrath.

Anweisung was für Obrigkeiten jeden Orts dise Anlag einzubringen haben.

In denen Haupt- und Regierungs-Städten Landshuet, Straubing, Burghausen, und Amberg, denen daselbstigen Regierungs-Collegiis.

In der Vestung Ingolstadt dem alldortig aufgestelt Churfürstl. Raths-Collegio

In denen übrigen Provincial-Städt und Märkten denenjenigen Churfürstl. Pfleg oder Land-Gerichteren, welchen diese Städt, und Märkt inclavirt seynd.

Was hingegen den Burger-Stand anbelangt, diese haben bereits verstandenermassen ab ihren Behausungen, und Innwohnungs-Familien solch ihre Schuldigkeit an ihre burgerliche Obrigkeiten zu erlegen, und zu entrichten.

Und auf dem Land kommet sowohl bey denen Pfleg und Land-Gerichteren, als auch bey denen Hofmarchen, und Edlsitzen die Einbringung dieses Gefälls von selbsten denenjenigen zue, welchen über die jeden Orts befindliche gemeine Höf, und Unterthans Güter, dann deren Innhabere, und Innwohnere ohne egard von was Character, oder Stand dieselbe auch seyn mögen, die Niedergerichtbarkeit zustehen thut.

§. 7.

Jeder Orten seynd neue Beschreibungen zu verfassen: und hievon Nichtes auszulassen.

Damit nun aber zugleich die Zuverläßigkeit, und Sicherheit an richtiger Uberkommung dieses Gefälls hergestellt, und erhalten werde: so ist nothwendig, und befehlen Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigist, daß in samment-

mentlichen Städten, und Märkten die bereits widerholt anverlangt neue Beschreibungen von allen, jeden Orts verhandenen Behausungen dermaleins in Rechten, und vollkommenen Stand hergestellet, und dann längstens bis Ende des Monat Julij diß laufenden Jahrs bey ansonst unausbleiblich zu befahren habender Execution, an die Behörde eingesendet werden. Dabey auch erinnert wirdet, daß hierinnfalls mit besonderer, und mehreren Aufmercksamkeit, als man bishero verspühret, zu Wercke zu gehen seye. Indeme sich geäusseret, daß die bisherige Häuser-Beschreibungen, absonderlich in denen geringeren Städten, und Märkten in vielweg Mangelhaft, und so, wie es doch seyn sollen, nicht vollkommen verfaßt, und zu Stand gebracht worden: Es müssen demnach jeden Orts alle Häuser unter was für einer Jurisdiction dieselbe, oder derselben Eigenthümere, und Possessores auch immer gehörig seynd, beschriben, und zwar unter einen beständigen, und unabänderlichen Numero vorgetragen werden: dergestalten, daß, wann auch eine Behausung über kurz, oder lang durch Unglück, oder andere Anbegebenheit in Abgang kommete, daß alsdann dessen Numerus oder die anderweite Numeri deren übrigen Häuseren darumen niemalen ab- oder umgeschrieben, sondern fortan die Beschreibung in dem nemlichen Stand beybehalten, und gleichwohlen nur die Anbegebenheit, oder der Zufahl der Abkommung, und Abänderung dem Catastro beygemerket werde. Und zumahlen auch bekanntermassen in denen Haupt, und anderen minderen Städten sowohl selbstig Churfürstl. Schloß-Gebäu, Raths-Collegien-Gebäu: Churfürstl. Amts- und Dienst-Wohnungen: Magistratische Rath-Häuser: desgleichen auch Landschaftliche Gebäu, und Häuser, und theils sonstige specialiter privilegirte sogenante Freyhäuser, item Clöster, Pfarrhöf, Canonicaten, Beneficiaten und Capellan-Häuser: und so mehr andere Wohnungen verhanden seynd, so hat es auch bey allen diesem die nemliche Beschaffenheit, und den Verstand dahin, daß alle solche Gebäu, Clöster, Amts, und Dienst-Wohnungen Publique und Privat-Häuser ebenfalls dem angezogenen allgemeinen Beschreibungs-Catastro unfehlbar und unnachläßig unter betreffenden Numero einverleibt werden

müssen: ingestalten von denenjenigen, welche hievor berührtermassen nochzumalen von Præstirung des Herdstätt-Geld eximiret seynd, wie die Abschreibung anwiederum sonderbar zu beobachten, in nachfolgenden, und hauptsächlichen in denen Zihl Anzeig-Formularien, und Notis zu vernehmen kommet, von all anderen hingegen, wie bereits gemeldet, diese Anlags-Schuldigkeit ohne Ausnahm, und durchgehends verreicht werden muß.

§. 8.

Und diese Beschreibungen sollen in Städt und Märkten, von Churfl. und burgerlichen Obrigkeiten gemeinschaftlich verfaßt werden.

Um aber zugleich dieses Beschreibungs-Geschäft in gewiser Maaß um so mehr zu erleichteren, und aller Anstößigkeit, und Contradiction zu entäusseren: So verordnen, und wollen Ihre Churfürstl. Durchl. rc. Gnädigst, daß jeden Orts, allwo hievor gemeltermassen von zweyerley, als nemlichen von Churfürstl. und Magistratischen Jurisdictions-Obrigkeiten das Herdstätt-Geld einzubringen ist, die erwehnt beederseitigen Obrigkeiten sich zusammen thuen, und die Gnädigst Anbefohlene Beschreibungen gemeinschaftlich errichten sollen, dergestalten, daß hiebey durchgehends der Bedacht dahin genommen, und bey jeden Hauß-Innhaber sogleich beygesetzt werde, ob derselbe der Churfürstl. oder Magistratischen Jurisdiction beygethan, und folglich zu dieser, oder jener Stelle vor sich, und die Seinige das Herdstätt-Geld abzuführen habe. Wie dann zu dem Ende diese Beschreibungen nach beyfolgenden Formular sub Lit. A. in Duplo ganz gleichlautend zu verfassen, und von beeden Theilen gefertigter gegen einander auszuhändigen, und zu communiciren seynd. (Lit. A.)

§. 9.

Die Churfürstl. Pfleg-Gericht und Ständische Hofmärchische Obrigkeiten haben ingleichen vollkomene neue Beschreibungen zu-

Gleichwie nun in Städt, und Märkten die ernannt Churfürstl. und Burgerliche Obrigkeiten die Beschreibungen ganz umständig ohne einiges Gebäu, oder Haus zu umgehen, zuverfassen haben: also auch ist ein gleiches auf dem Land von allen Churfürstl. Beamten, dann denen geistlich- und weltlichen adelichen Ständen zu beobachten, und zu vollziehen, welchen bey Pfleg- und Land-Gerich-

teren,

teren, Hofmarchen, Edlsitzen, und sonstig in Kraft der Edlmanns-Freyheit besitzenden einschichtigen Unterthanen die Nidergerichtbarkeit committirt, und verliehen ist: daß nemlichen dieselbe ebenfalls alle Churfürstl. Gebäu, Amts- und Diensts-Wohnungen, Mößner, Schul- und Gemeins-Häuser: die Clöster ihre Clösterliche Wohnungen, die Hofmarchs Innhabere ihre Schlösser nebst dabey verhandenen anderweiten Häuseren, und Bauhöfen, dann Richter, Bräumeister, Jäger, Gartner, und so all übrigen dergleichen Dienstwohnungen mit denen darinnen befindlichen gefreyt, oder ungefreyt, hoch- oder nideren Stand, Familien, und Innwohneren allen Fleißes zu beschreiben, und in ein formliches Catastrum, nach Anleitung des Formulars sub Lit. B. hiebey, ordentlich numerirter zusammen zu tragen haben, mit dem Unterschied jedoch, daß in diese Beschreibungen einerseits die Gebäu und Häuser, und deren Innhabere, andererseits aber diejenige einzutragen, welche in solchen Schlösseren, oder Herrschafts, auch Closter-Wohnungen, und Häusern als Innsäß- und Herbergs-Leut wohnhaft, und folglich das Herdstätt-Geld nicht minder auch zu præstiren schuldig seynd. Bey diesen Haupt-Beschreibungen verstehet sich demnach von selbsten, daß jeden Orts auch alle und jede Neben-Innwohner, und Herbergs-Familien, wann diese auch schon hievor besagtermassen Ihres Standes, oder Armut halber des Herdstätt-Geld befreyet wären: in solch dermalen erforderenden neuen Beschreibung mit Tauf, und Zunahmen, deren Stand, und Condition, und neben deme, von was sie sich ernähren, und unterhalten, oder ob selbe ohne Profession von eigenen Mitlen zu Leben sich im Stand befinden, mit angezeigt und um so mehrers sicher, und genau annotirt werde, als jeder Obrigkeit, und dem Publico in Anbetracht verschiedener Ursachen, und vorzüglichen um der guten Pollicey-willen ein solches zu wissen, und hievon wohl informirt zu seyn daran gelegen ist.

verfassen und hierinnen nichtes zu umgehen.

Lit. B.

§. 10.

Nachdeme aber auf dem Land bey denen Pfleg- Land- und Hofmarchs-Gerichteren in dem widerholt angezoge- nen

Die Unterthans Güter,

welche dem Hof-Fuß einverleibt, und mithin in denen Anlags-Bücheren bereits begriffen, seynd nochmalen sonderbar nicht mehr zu beschreiben, wohl aber, und nur allein die Innwohner mit Beziehung auf den in Anlags-Buch findigen Numerum, und Haus-Namen von dem Gut, in welchen der Innwohner sich befindet,

nen General-Mandat von 1. Febr. ao. 1760. bereits verordnet, daß alle, und jede Unterthans Güter, auch Häuser, welche dem Hof-Fuß beygethan, und bishero dem Hof-Fuß nach die Præstanda, worunter daß Herdstätt-Geld ebenfalls begriffen, zu præstiren haben, durchgehends beschrieben, und in ein Hof-Anlags-Buch zusammgetragen werden müssen, so hat es bey diesen von selbsten zum voraus sein Bewenden, und ist dahero hiervon eine besondere Herdstätt-Beschreibung über deren Eigenthümer- und Besizere zu verfassen weiters nicht mehr nothwendig: wohl aber ist erforderlich, und wirdet anmit gnädigst befohlen, daß eine sonderbare Beschreibung, und zweyte Gattung, wie gleich hievor bey denen Churfl. Schlösseren und Gebäuen, dann denen Hofmarchischen Herrschafts, und Closter Gebäuen, und Neben-Wohnungen davon gemeldet, aller bey denen angezogenen, bereits beschriebenen Hof- und Unterthans Gütern in der Herberg befindlichen Innleuten, und Innwohneren gegenwärtig ebenfalls nach hiebey gehenden Formular sub lit. C. verfast, und eingesendet werde. Bey welch sonderbarer Innleut Beschreibung demnach hauptsächlichen dieses zu beobachten, daß, gleichwie in dem Anlags-Buch jedes Gut mit seinen gewisen Numero und neben deme mit seinen vors künftig auf beständig geschöpften Guts-Namen vor und eingetragen, also auch, und ingleichen in der nemlichen Ordnung mit Beschreibung der Innwohner, und Herbergs-Leuten verfahren werde: wo mithin weiter nichts anderes nothwendig, als daß von Obmannschaft zu Obmannschaft, von Dorf zu Dorf, und sofort an, von Ort zu Ort jenes Gut, und Haus allein, in welchen sich gegenwärtig ein und mehr Herbergs Leute, und Innwohnungs-Familien befinden, und aufenthalten, mit dem in dem Anlags Buch begrieffenen Numero, und beständigen Guts-Namen voraus gesetzt, und folglich die hierinnen sich aufhaltende Innleut genau, und umständig beschrieben, und angezeigt werden.

Lit. C.

§. 11.

Nach so erholt, und zu Stand gebrachten Beschreibungen erforderen die Umstände weiters, weilen von Zeit

zu

zu Zeit sowohl mit denen Haus-Eigenthümeren, also noch mehrers, und gröstentheils mit denen Herbergs-Leuten, und Innwohnungs-Familien Abänderungen sich anbegeben: und weilen die Einbringung, die Verrechnung, und die Berichtigung dieses Herdstätt-Gefäll gegenwärtig, und vors künftig eines Theils von jeztmalig erforderenden Beschreibungen, und anderen Theils von denen künftig in gewiser Maaß und Ordnung bederfenden Umschreibungen abhanget: daß also die verstandene Abänderungen sowohl bey denen Hauß-Eigenthümern, als derenselben Innwohnungs-Familien, und Herbergs-Leuten von Zeit zu Zeit ebenfalls genau beobachtet, und annotiret werden. Ihre Churfürstl. Durchl. ꝛc. befehlen demnach allen und jeden vorbesagt Obrigkeitlichen Stellen, und sammentlich dero Unterthanen, daß, wann eine Behausung von einem Eigenthümer, oder Innhaber burgerlichen Standes an jemanden gelanget, welcher nicht burgerlich, sonderen der Landsfürstlich höheren Jurisdiction unterwürfig ist: und also auch vice versa, wann von einer der Churfürstl Jurisdiction unterwürfigen Person eine Behausung an ein andere dem Burger-Stand beygethane, durch Kauf, Tausch, oder anderen Titul übergehet, daß alsdann solche Abänderung unfehlbar von beederseitigen Obrigkeiten der erforderlichen Umschreibungs willen gegeneinander notificirt werde. Wann mit einen Haus-Eigenthümer eine Veränderung sich ergibet, ist solches anzudeuten, und die Umschreibung zu beobachten.

Desgleichen seynd auch alle, und jede Hauß-Eigenthümere, wessen Standes dieselbe auch immer seyn mögen, schuldig, und gehalten, so oft sich in ihren Häuseren mit denen Innwohneren, und Herbergs-Leuten eine Aenderung anbegiebet, da die beschriebene aus- und etwa andere neue Innwohnere einziehen, daß solche Abänderung ebenfalls, und zwar längstens 3. Wochen vor dem darauf folgend nächsten Erlags-Zihl bey jener Obrigkeit mit Beyfügung der vorig angezogenen Umständen angezeigt werde, zu welcher der Haus-Eigenthumer vor sich, und seine Innwohner das Herdstätt-Geld zu erlegen hat. Jedoch solle sich keine Obrigkeit unterstehen, von wegen solch, und dergleichen Umschreibungen weder von denen Haus-Innhaberen, noch denen neu eingezogenen Herbergs-Leuten, und Innwohneren die geringste Gerichts-Gebühr, Desgleichen seynd die Haus-Eigenthümer schuldig, wann ein Innwohner aus- oder einziehet, solches seiner Obrigkeit schriftlich oder mündlich 3. Wochen vor nächstfolgenden Zihl anzuzeigen.

 Schreib-

Schreib-Tax, oder Sportel Geld dessentwegen zu begehren, und einzubringen, weder auch denen Schreiberen, oder Gerichts-Dieneren, und Amt-Leuten dergleichen Einforderung gestatten.

§ 12.

Straf derenjenigen, welche solche Veränderungen nicht anzeigen, oder die Umschreibung unterlassen.

Diese Anzeig deren von Zeit zu Zeit sich anbegebenden Veränderungen ist durchgehends sicher, und um so mehr gewiß, und unfehlbar zu beobachten, als in widerigen, und bey Unterlassung dessen der Haus-Eigenthümer in solang dieses Geschäft vorhergehend nicht befolget, vor solche auch nicht mehr in seinen Haus befindliche Innwohnungs-Familien das Herdstätt-Geld unnachläßig zu bezahlen, vor jene aber, die er ohne beschehene Anzeig aufgenohmen, und einziehen lassen, ab jeder Familie 3. Reichs Thaler Straf zu erlegen gehalten wäre. Wie dann demjenigen, welcher einen solch hinterhaltigen Haus-Innhaber, und nicht angezeigten neu eingezogenen Innwohner denunciren wirdet, nebst Verschweigung seines Namens von denen Straf-Geldern durchgehends ein Drittel zuekommen, von denen übrigen zwey Drittel hingegen eines jener Obrigkeit, durch welche daß Herdstätt-Geld eingebracht wird, verbleiben, daß übrige aber dem Churfürstl. Höchsten Ærario verrechnet werden solle.

Wurde sich aber wohl gar einige Jurisdictions-Obrigkeit, welcher die Beschreibung, und Einbringung der Herdstätt-Gelder obliget, erfrechen, und mit so schändlicher Niederträchtigkeit betretten lassen, daß selbe an Beschreibung der Häuser und Innwohner auch künftig fortwehrenden Umschreibung, und Anzeig derenselben eine Gefährde spillete: einiges Haus oder Innwohnere verhalte, und in denen sowohl ersteren, als künftigen Beschreibungen, und Zihl-Anzeigen etwas umgehe, und verheimliche, alsdann solle ein solch, dessen überwiesene, Ehrlose Obrigkeit von dero vorgesezten höheren Instanz ab jeder dergleichen befundener Hinterhaltung, und Verheimlichung nicht nur verdoppelt, nemlichen per 6. Reichs-Thaler unnachläßig gestraft werden, sondern auch gegen

der

derselben die noch anderweite Bestraffung mit Dienst Amotion, oder gestalten Umständen nach, Aufhebung, und Abnahm der Jurisdiction selbsten hiemit ins besondere vorbehalten seyn.

§. 13.

Anweisung, wie die Gelder in Rent-Amt München directè zum Cassier-Amt, und in denen übrigen Rentämtern zu denen Rent-Cassen, von diesen aber nachgehends ebenfalls zum Herdstätt-Cassier-Amt sollen eingesendet werden.

Mit Einsendung und Verrechnung der Herdstätt-Gelder ist es folgendermassen zu halten.

Die geistlich, und adeliche Stände auf dem Land: die Hofmarch, und Edlsitz Innhabere: auch die Provincial Städt und Märckt übersenden diese Gelder, was nicht unter den gemeinsamen Hof-Anlagen mit einkommet, in denen vorgeschriebenen zweyen Zihleren an die Churfürstl. Pfleg- und Land-Gerichter, denen sie incorporirt seynd. Die Churfürstl Pfleg- und Land-Gerichter hingegen übermachen sowohl daß Pfleg-Gericht seits eingebrachte, als auch das besagt von inclavirten Orten ihnen zugesendete, und zwar die in Rentamt München directè zu den gnädigst aufgestelten Herdstätt-Cassier-Amt, und die in denen übrigen Rentämteren Landshut, Straubing, Burghausen, und Amberg, zu denen jeden Orts bestelten Rent-Zahlämteren.

Der Churfürstl. Hofrath zu München, daß Churfürstl. Raths-Collegium in Ingolstadt, und die an diesen beeden Orten verhandene burgerliche Magistraten, wie auch die Herrschafts-Gerichter Rentamts München übersenden ihren Betrag ebenfalls directè zu ersagten Herdstätt-Cassier-Amt. Die übrige Regierungen Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg hingegen, wie auch die dißortigen burgerliche Magistraten zu denen angezogenen Rent-Zahlämteren, welche erwehnte Rent-Zahlämter endlichen daß sammentlich erhaltene gleichfalls dem Herdstätts-Cassier-Amt nach jeden Zihl alsobalden einzusenden haben.

D   §. 14.

§. 14.

Die Churfürstl. Hofcammer, und Rent-Zahlämter haben die einsendende Anzeigen, oder Register deß betrefenden Einnahms-Betrag zu justificiren.

Damit nun aber diese Geld-Erlagen nebst denen darzue erforderlichen Erlags-Registern, oder Anzeigen behörigen Orts, nemlichen an Seiten der Churfürstl. Hofcammer, und bey denen Churfürstl. Rent-Zahlämtern ordentlich calculirt, verificirt, und justificirt werden mögen: so ist zum voraus erforderlich, daß, gleichwie die vor mehrangezogene Herdstätt-Beschreibungen durchgehends von ganzen Land zur Churfürstl. Hofcammer einzusenden kommen: also auch von denen widerholt benannten vier Regierungen, von alldortigen Haupt Städten, von denen Herrschafts-Gerichteren, von denen Churfürstl. Pfleg, und Land-Gerichteren, von denen Hofmarchs, und Edlsitz-Innhaberen diese nemliche dermalige neue Beschreibungen denen Churfürstlichen Rentmeisteren eines jeden Regierungs-District in gleichlautend gefertigten Duplicaten communicirt werden müssen.

Zu dem Ende seynd jedem Rentamt die von ihrem District verfaßte Beschreibungen dahin ebenfals, wie von ganzen Land zur Hofcammer zu übersenden.

§. 15.

Was bey, und mit Ubersendung der Gelder zu beobachten, und wie jedesmalen von jedem Ort eine Erlags Anzeig mitbey zu übersenden.

Im Rentamt München wirdet von denen Stellen, und Orten, von welchen die baare Erlag gleich directè zum Cassier-Amt geschichet, mit und nebst dem Geld ein Remiß dahin erlassen, in welchen weiter nichts zu inseriren, als in wieviel der Betrag des verfahlenen Zihl, und also der würklich baare Empfang gemäß Münz Lista bestehe: deme kommet beyzufügen ein Liefer-Zetl, welchen Liefer-Zetl der Herdstätt-Cassier mit Entwerffung der empfangenen Summa zu unterschreiben, folglich pro hoc instanti den Empfang mit dessen Remittirung ad interim zu bescheinen hat. Zu der Churfl. Hofcammer hinentgegen ist zugleich bey solch jedmahligen zum Herdstätt-Cassier-Amt geschehenden Geld Lieferung eine Anzeig, respectivè Designation des vor solches Zihl betroffenen Geld-Betrags zu übersenden, und zwar auf solche Art, und Weiß, wie hinnach sub Lit. D & E. zwey Formularien entworfen, und vorgeschrieben seynd. Damit nemlichen daselbst, wie gleich nachfolgend mehrers zu vernemmen, über die Zihl-Erlagen die Justificirung, und Rectification daraufhin vorgenommen werden kan.

Lit. D. & E.

Bey

Bey denen übrigen Regierungs-Districten hat es eine gleiche Beschaffenheit, daß nemlichen solch ebenmäßige Anzeigen denen Rentmeisteren jedoch mit- und nebst denen dahin übermachenden Gelderen, dann Remiss, und Liefer-Zetl ebenfalls anzuschlüssen, und folglich die Zihl-Erlagen nur in so weit ad interim mitels Unterschreib- und Remittirung des Liefer-Zetls zu bescheinen, bis daß die Justificirung, und Rectification über die verstandene Anzeigen nach der Hand von da aus gleichergestalten erfolgen kan.

§. 16.

Anweisung, wie bey nächst künftig ersten Zihl, und dann in denen weiteren Zihleren die Erlags-Anzeigen zuverfassen.

Die erste Zihl-Anzeigen, oder Erlags-Register, welche nach richtig hergestelten Haupt-Beschreibungen der gegenwärtigen Instruction gemäß erstenmals eingesendet werden, haben sich nach Anleitung der angezogenen Formularien, auf die öfters wiederholte Haupt-Beschreibungen zu begründen. Die übrige weiters nachfolgende Zihl-Anzeigen, oder Erlags-Register hingegen bezihen sich auf die weitere jemahlige Einnams Manualien, welche ein jede Jurisdictions-Stelle, und so auch jeder Beamter nothwendigermassen nach den Umständen der von einem Zihl zu dem anderen sich anbegebenden Ab- und Zuschreibungen von Zeit zu Zeit neuerdingen zuverfassen, und herzustellen hat: gleich auch von dieser Gattung der Manualien zu besseren Begrif einige Formularien snb Lit. F. G. H. & J. anliegend seynd. Wobey jedoch ausdrückhentlich vorbehalten bleibt, im Fall der Churfürstl. Hofcammer, oder einem Rentamt ein bedenklicher Umstand, oder begründeter Verdacht vorkommen solte, ob ein oder anderen Orts daß in den erwehnten Erlags-Zihl Register gemachte Summarische Vorschreiben, und vorgeben zuverläßig, oder ob nicht wohl gar eine Gefärde gespillet, und mithin zu Herstellung, und Rectificirung des Scartecl (wovon gleich nachfolgend das Weitere zu vernehmen) solch mehr besagte Anzeig, oder Register nicht hinlänglich anschine, daß alsdann sie die Hofcammer, und Rentämter allzeit befugt, und begwaltet, von jeder Orts Obrigkeit, daß angezogene von Amts wegen zu halten schuldige jedmahlige Zihl-Einnams Manual in Originali abzu-

Lit. F. G. H. & J.

Die Hofcammer, und Rentämter mögen vorfindenden Umständen nach allzeit die Original-Abänderung, und Umschreibungs-Originalien, respectivè Manualien abforderen.

zuforderen, um einzusehen, und gründlich versichert zu seyn, Ob das Vorschreiben übereins komme, und also nichts verhalten worden seye.

§. 17.

Anweisung, wie die Einnahm, und Umschreibungs Manualien von Zihl, zu Zihl zu halten.

Zu Formirung, und richtiger Haltung solch weiterer Einnams Manualien hingegen seynd nachfolgende Puncten hauptsächlich wohl zu beobachten: Erstlichen das eines Theils alle bey denen Häuseren mit denen Haus-Eigenthümern selbst sich anbegebene Veränderungen, wann diese von Churfürstl. Jurisdictions-unterwürfigen, an burgerl. Standes Innhabere, oder so auch vice versa an neue Possessores gelangen, nach Obrigkeitlichen gegeneinander gepflogenen Notification hierinnen sicher eingetragen werden. Anderen Theils aber, und zugleich, daß alle, und jede Haus-Innhabere, welche bishero einige Innwohnungs-Familien, oder einen Herbergsman in Haus gehabt, und welche herentgegen der Zeithero wiederum aus, aud anderweit eingezogen, ein solches sodann, wie zum Theil hievor schon verstanden, längstens 3. Wochen vor dem nächst betreffenden Erlags-Zihl bey ihrer Obrigkeit, dero das Herdstätt-Geld zu erlegen ist, ohnfehlbar anzeigen, damit solch ausgezogener Innwohner mit Tag, und Jahr seines genommenen Auszug notirt, und folglich sein bis dahin in der Haupt-Beschreibung, oder nachgefolgten anderweiten Zihl Einnams-Manual-enthaltene Namen, nnd entworfene Herdstätt-Schuldigkeit unterstrichen, delirt, und abgeschrieben werden könne; indeme ausser dessen der Haus-Eigenthümer auch anstatt eines solch ausgezogenen Innwohners daß Herdstätt-Geld fortan zu bezahlen schuldig wäre. Und ist solche Anzeig: und Abschreibung auch bey jenen Innwohneren nicht zu unterlassen, welche allenfalls etwa Armut, und dergleichen Umstände halber in Kraft dieser Instruction des Herdstätt-Geld befreyet seyn mögen. Vors anderte, so seynd ingleichen alle Hauß-Innhabere schuldig, und verbunden, wann von der Zeit hero des lezt verflossenen Erlags-Zihl ein neuer Innwohner, oder Herbergs-Mann einziehet, daß solcher ebenfalls längstens 3. Wochen vor dem nächstens

stens folgenden Erlags-Zihl mit denen hievor erforderten Umständen schriftlich, oder mündlich bey der behörigen Obrigkeit der Einschreibungs-willen angezeigt werde, ingestalten ausser dessen der Haus-Eigenthümer vor jeden solch verhaltenen Innwohner und vor jedes Zihl, als lang derselbe verhalten verbleibt, die obbesagte 3. Reichs Thaler Straf verworchet, jener aber, so allenfalls selbstiger Armut-halber die Straf an Geld nicht wurde erlegen können: anstatt jeden Thaller eine Wochen lang in Arbeitshaus abzubüssen wäre. Und ist diese Anzeig, und Einschreibung wiederum, und ingleichen bey allen denenjenigen neueinziehenden Iñwohneren, und Herbergs-Leuten zu beobachten, und bey ansonst unmitlbar incurrirenden angezogenen Straf nicht ausser Acht zulassen, welche auch Armut halber des Herdstätt-Geld eximirt, oder wohl gar Obrigkeitlich in die Herberg eingeschaft seyn mögen. Drittens haben die Haltung, und Verfassung dieser jedmahligen Einnahms Manualien auch diejenige Obrigkeiten unfehlbar zu beobachten, welche allenfalls als selbstige Schloß-Herrschaft, und Hofgebäu-Besitzere, oder Amts-Wohnungs-Innhabere einen anderen Innwohner, einen Baumeister, Gartner, Jäger oder dergleichen Herberg-Personn bey sich aus-und einziehen lassen.

§. 18.

Nach vorgegangenen Justification seynd an Seiten der Hofcammer, und Rentämter ordentliche Scartecl zu verfassen, und dem Herdstätt-Cassier-Amt zu communiciren.

Wornach endlichen, und sodann die Churfürstl. Hofcammer, und Rent-Zahlämter gemäß vorgenommener Justification über die beede Zihl Einnahmen, und wahren Geld-Betrag einen ordentlichen Scartecl zu formiren, und eine gefertigte Abschrift hievon dem wiederholten Cassier-Amt zu communiciren haben, damit hierauf dasselbe in Conformität dessen, am Ende des Jahrs jeden Orts vollkommene Abrechnung, und Richtigkeit pflegen, auch denen Theilen über die vorbesagte nur ad interim unterschriebene, und remittirte Liefer-Zetl, ordentliche Cassa-Quittungen ausstellen: und ausfolgen lassen kan.

Wornach das Cassier-Amt abzurechnen, und formlich zu quittiren.

§. 19.

Wann sich bey denen Erlags-Anzeigen einige Defecten zeigen, seynd selbe alsogleich um Erleuterung, oder Verantwortung hinaus zu schlüssen.

Wurden allenfals bey Examinirung der mehrbesagten Erlags-Zihl-Anzeigen einige Bedencken, oder Defecten sich äusseren, so seynd solche alsobalden dem fehligen Ort, oder Obrigkeit um Verantwortung, und Erleuterung hinaus zuschlüssen, daß dieselbe annoch vor, oder längstens bey dem nächst folgenden Zihl ersezt, und berichtiget werden können.

§. 20.

Die Rentämter haben ihre Scartecl auch zur Hofcammer zu communiciren.

Und damit aber auch Ihro Churfürstl. Durchl. ꝛc. von allen diesen, und über die vollkommene Beschaffenheit und Erträgnuß dieses Gefälls ausführlicher Bericht jeden Jahrs gehorsamst abgestattet werden könne: so haben die Churfürstl. Rent-Zahlämter Landshut, Straubing, Burghausen, und Amberg von ihren Scarteclen, welche, wie gemeldet, dem Herdstätt-Cassier-Amt zu communiciren seynd, nicht minder zur Churfürstl. Hofcammer gleichlautende Duplicata gefertigter gehorsamst zu übersenden.

§. 21.

An diesen Herdstätt-Gfäll soll in Zuekunft einiger Nachlaß ausser Abbrändler nit mehr zugestanden werden.

Zum Beschluß kommet noch anzumercken, weilen Ihrer Churfürstl. Durchl. ꝛc. gnädigste Willens-Meinung, und ausdruckentlich gemessnister Befelch ist, daß von diesen Herdstätt-Gfäll nichtes in Abgang kommen, und folglich auch die jeweilige Nachläß an Herdstätt-Geld, welche bishero Zufolge des sub dato 7. Sept. anno 1757. in Druck erlassenen Nachlaß General-Mandat denen um Nachlaß einkommenen Unterthanen, neben anderen eingetheilter zuegestanden worden, in anbetracht des geringeren Betrags hinkünftig nicht mehr paßirt, und abgeschrieben werden sollen: Daß also die Churfürstl. Hofcammer: die übrige Churfürstl. mehr angezogene Raths-Collegia: die sammentliche Stände: Jurisdictions-Obrigkeiten, und Beamte iteratò gnädigst jedoch gemessen, und ernstlichen dahin angewisen werden, ausser denen hievor Eingangs benantlich angedeuteten nochzumalen befrey-

freyten Theilen, und endlichen denen Abbrändleren, welchen in Ansehen ihres erlittenen Prand-Schaden kraft vorigen Generalien die gewöhnliche 3. Frey-Jahr von allen Præstationen ohnehin gnädigst verwilliget seynd, an dieser Herdstätt-Anlag, und Schuldigkeit niemanden anderen das geringste nach zulassen, oder zu übersehen.
München den 11. May 1762.

Ex Commissione Serenissimi Dñi Dñi Ducis, & Electoris speciali.

Joseph Dominicus Schreypaur, Churfl. Rath, und geheimer Secretarius.

P. S.

Nachdeme Ihre Churfürstl. Durchl. ꝛc. specialiter gnädigst wollen, daß die sammentliche Haupt-Herdstätt-Beschreibungen sowohl in Bayern, als der Oberen Pfaltz durchgehends denen Formularien sub Literis A. B. & C. gleichförmig hergestelt werden sollen, und zu dem Ende die Nothdurft des Papiers von diesen dreyerley Gattungen mit Linien und Rubriquen vorgedruckter verhanden ist. Als haben die sammentlichen Jurisdictions-Obrigkeiten ein solches, als viel jede derselben hierzue erforderlich zuseyn darfürhaltet, bey dem Hofcammer Expeditions-Amt gratis zuerhollen.

Formular Lit. A.
ad §phum 8.
Bey Städt und Märkt.

Haupt-Beschreibung.

Zufolge des gnädigst erlassenen General Mandat, und beygefügten Instruction de dato 11ten May anno 1762. über die dermahlen verhandene Wohnungen, Gebäu, und Häuser, dann deren sonderbaren Innwohner nebst betreffenden Herdstätten Churfl. und Burgerl. beyderseitigen Jurisdictionen in der

Churfl. Haupt-Stadt

N.

Verfaßt den Anno 1762.

Nota.

Die anderweite Provincial-Städt, und Märkt setzen auch bey, wohin selbe inclavirt seynd.

E. G.

In der Stadt Erting.

Churfl. Rent-Amts Landshut.

Pfleg-Gerichts Erting.

Verfaßt den Anno 1762.

Beständiger Haus Numerus.	Haus-Eigentümer.	Herdstätt. Churfl. Juris-dict.	Herdstätt. Burgerl. Juris-dict.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	mithin in Abgang Churfl. Herdstätt.	mithin in Abgang Burgerl. Herdstätt.
	Erstes Viertl. Das N. Viertl genannt.					
1	Johann Holzbacher, Leinwathhandler.		1			
2	Mathias Billauer, Burgermeister.		1			
3	Joseph Kormann, Churfl. Hofraths-Secretarius.	1				
4	Philipp Knauer, Schuhmacher.		1			
5	Jacob Moscher, Kaufmann. Hats den 28. Junii 1762. wiederum bezogen.		1	Bewohnt die Behausung nicht selbst.		1

Pfleg-

Unter was für Haus Numero.	Die besondere Innwohnere.	Herdstätt Jurisdict. Churf.	Herdstätt Jurisdict. Burgerl.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang. Herdstätt Churf.	Mithin in Abgang. Herdstätt Burgerl.
1	Pfleg-Gerichtschreiber NN. in 2ten Stock.		1			
	Franz Diller, Stadt-Gerichts-Procurator im Stock zur ebener Erd.		1			
	Den 10. Junii 1762. gestorben, befindt sich aber die Wittib annoch in Zinnß.					
3	Michael Haun, Burger, und Mahler.	1				
4	Eva Niderin, arme Wittib.		1	In Allmosen angeschaft.		1
5	Martin Thanmayr, Hofraths Advocat im ersten Stock.		1			
	Ist den 20. Julii 1762. ausgezogen.					
	Valentin Meller, Hof-Camer Canzellist in zweyten Stock.		1			

Beständiger Haus Numerus.	Haus-Eigentümer.	Herdstätt. Churfl. Jurisdict.	Herdstätt. Burgerl. Jurisdict.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang. Churfl. Herdstätt.	Mithin in Abgang. Burgerl. Herdstätt.
6	Churfl. Regierungs-Raths Collegii Gebäu.	1		In Kraft General-Mandat frey.	1	
7	Der Löbl. Landschaft zugehöriges Landhaus.	1		Ein blosses Innwohnungs-Gebäu.	1	
8	Der Stadt zugehöriges Stadtschreiber Haus.		1	Ein blosses Innwohnungs-Haus.		1
9	Hr. Graf von N. ist den 11. May 1762. in Burgerl. Hand kommen.	1		Bewohnts nicht selbst.	1	
10	Antoni Löfler, Burger und Gold Arbeiter.		1			
11	Stadt Pfarr-Haus von Hrn. Pfarrer selbst bewohnt.	1		Vermög General-Mandats frey.	1	
12	Mößner-Haus alda.		1	Ein blosses Innwohnungs-Haus.		1

Herr

Unter was für Haus Numero.	Die besondere Innwohnere.	Herdstätt. Juris-dict. Churf.	Herdstätt. Juris-dict. Burgerl.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang. Herdstätt. Churf.	Mithin in Abgang. Herdstätt. Burgerl.
6	Herr Regierungs-Canzler NN.	1				
	Regierungs-Rath-Diener.	1				
7	Herr Landschafts-Registrator NN.	1				
	Landschafts-Haus Pfleger NN.	1				
	Landschafts-Haitzer, zugleich Both.	1				
8	Herr Stadtschreiber NN.		1			
	Stadt-Sölner NN.		1			
9	Hausmeister NN. ist den 13. May 1762. ausgezogen.	1				
10	Herr Hof-Camer Secret. NN. im 3ten Stock.		1			
	Michael Langmann, Dántler zur ebener Erd.		1			
12	Stephan Ernst, Mößner.		1			

Beständiger Haus Numerus.	Haus-Eigentümer.	Herdstätt Churfl. Jurisdict.	Herdstätt Burgerl. Jurisdict.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang Churfl. Herdstätt.	Mithin in Abgang Burgerl. Herdstätt.
13	Dem Churfl. GOttshaus N. angehöriges Beneficiaten-Haus, von Hrn. Beneficiaten selbst bewohnt.	1		Vermög General-Mandats frey.	1	
14	Mößner Haus allda.	1		Ein blosses Innwohnungs-Haus.	1	
15	Martin Ziſtler, Burger, und Spängler. Den 28. May 1762. unter Churfl. Jurisdiction komen.		1			
16	Auguſtiner Cloſter.	1		Vermög General-Mandats frey.	1	
17	Ein diesem Cloſter angehöriges Nebengebäu, oder Haus.	1		Blosse Innwohnung.	1	

Ste-

Unter was für Haus Numero.	Die besondere Innwohner.	Herdstätt Jurisdict. Churfl.	Herdstätt Jurisdict. Burgerl.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang. Herdstätt. Churfl.	Mithin in Abgang. Herdstätt. Burgerl.
14	Stephan Auer, Mößner. Ist den 30. April gestorben, und dagegen Michael Aman den 11. Junii 1762. aufgenommen worden.	1				
15	Hof-Raths Canzellist NN. in 3ten Stock.		1			
	Philipp Groß, resignirter Land-Pfarrer in 2ten Stock. den 15. Julii 1762. ausgezogen.		1			
17	Mathias Zollner, Schäfler, verheurath.	1				

Nota.

Auf diese Art werden auch in Provincial-Städt, und Märkten die Beschreibungen verfaßt, wo die Churfl. Schlösser, die Churfl. Amts-Wohnungen, Churfl. anderweite Gebäu, und Häuser mit ihren Innwohneren, auch Churfl. Bräuhäuser, und Traid-Kasten, wann jemand darinn wohnhaft, die der Stadt, und Markt angehörige Rathhäuser, Stadt-Thurn, und Thorwarth-Wohnungen, so all andere bewohnte Gebäu ohne Ausnahm unter zutreffend behörigen Numeris zu beschreiben seynd.

Formular Lit. B.
ad §phum 9.
Vor die Hofmärchen, und Edlsitz, dann andere Jurisdictions-Obrigkeiten, item die Churfürstl. Pfleg-Gerichts, und anderweite Churfürst. Jurisdictions-Beamte.

Haupt-Beschreibung.

Zufolge gnädigst erlassenen General Mandat, und Instruction de dato 11ten May anno 1762. über die dem Hoffuß nicht einverleibte, mithin unter denen Hof-Anlagen nicht begriffene Herrschaftliche Gebäu, und Wohnungen, dann sonderbare Häuser, nebst denen Innwohneren, und davon betreffenden Herdstätten.

In der Hofmarch N.
Oder dem Edlsitz N.
Rentamts N.
Pfleg-Gerichts N.

Verfaßt den Anno 1762.

** Das

Beständiger Haus, oder Gebäu-Numerus.	Eigentumer.	Herdstatt.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
1	Das Herrschaftliche Schloß.	1	Vig. Gral. Mandat frey.	1
2	Die Herrschaftliche Verwalters Behausung.	1	Blosse Innwohnung.	1
3	Die Beneficiaten Behausung.	1	Vermög Mandat frey.	1
4	Das Herrschaftliche Hofgebäu.	1	Vermög Mandat frey.	1
5	Herrschaftliches Bräuhaus.	1	Blosse Innwohnung.	1
6	Herrschaftliches Jäger-Haus.	1	Blosse Innwohnung.	1

Der

Unter was für Haus Numero.	Die besondere Innwohner.	Herdstätt.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
1	Der Schloß Hausmeister.	1		
	Der Schloß Thorwarth.	1		
	Der Gartner verheurathet.	1		
	Anno 1762. den 30. Junii ausgezogen.			
2	Der Herrschaftliche Verwalter.	1		
	Der Kasten-Knecht.	1		
3	Hanns Wilder, Tagwerker.	1		
4	Verheurathete Baumeister-Leuth.	1		
	Der Malzmühler.	1		
	Der Herrschaftliche Einkaufer.	1		
	Der Garten Tagwerker.	1		
5	Der Bräumeister.	1		
	Der Bräuhaus Tagwerker, oder Gehilf.	1		
6	Der Jäger.	1		
	Vorigen Jägers Wittib.	1	Lebt von dem Herrschaftlichen Allmosen.	1
	Den 5. Julii 1762. gestorben.			

Beständiger Haus, oder Gebäu-Numerus.	Eigentum.	Herdstätt.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
7	Herrschaftliches Amt-Haus.	1	Blosse Innwohnung.	1
8	Herrschaftliches Tagwerker-Häusl.	1	Blosse Innwohnung.	1
9	Ein anderes dergleichen.	1	Blosse Innwohnung.	1
10	Der Pfarrhof.	1	Vermög General-Mandat frey.	1
11	Ein Nebenhäusl hierbey.	1	Blosse Innwohnung.	1
12	Carmeliter Closter zu N.	1	Kraft General-Mandat frey.	1
13	Ein diesem Closter angehöriges Nebenhäusl dabey.	1	Blosse Innwohnung.	1

Der

Unter was für Haus Numero.	Die besondere Innwohner.	Herdstätt.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
7	Der Amtmann.	1		
8	Egidi Zwerger, Tagwerker.	1		
9	Marx Lang, Schafhirt.	1		
11	Niclas Wanner, Tagwerker.	1		
13	Lorenz Schmölzer, verheurather Gartner.	1		

Nota.

In solcher Conformität haben auch die eine Niedergerichtbarkeit gaudirende Clöster, und andere dergleichen Ortschaften die Beschreibungen zu verfassen, von ihren Gebäuen, Häusern, und deren innwohnenden Familien.

Nichtminder verfassen auch die Churfürstl. Pfleg- und Land-Gerichts-Casten, Forst-Salz-Bräu- und andere Churfürstl. Beamte dergleichen sonderbare Haupt-Beschreibungen, über diejenige Churfürstl. Gebäu, und Wohnungen, dann sonderbare Häuser, und Innwohner, und davon treffende Herdstätt, welche denen Churfürstl. Gerichtern, und vorbesagt- anderen Churfürstl. Aemtern mit der Niedergerichtbarkeit zustehen, jedoch dem Hoffuß nicht beygezogen, noch auch in Städt, und Märkten entlegen seynd, als welche diese anderweite Churfürstl. Gebäu, und Häuser in Städt, und Märkten von Churfürstl. Jurisdictions wegen vi Formulars sub Lit. A. ohnehin schon beschrieben werden, und sich also untereinander nicht vermischen lassen. ***

Formular Lit. C.

Ad §phum 10.

Vor die Churfürstl. Pfleg-Gerichter, Hofmärchen, und Edlsitz-Innhaber, dann andere Jurisdictions-Obrigkeiten, über die Inn- und Herbergs-Leuth, welche bey denen in Anlags-Buch unter dem Hoffuß einverleibten Hof-Gütern sich befinden.

Haupt-Beschreibung.

Zufolge gnädigst erlassenen General Mandat, und Instruction de dato 11ten May anno 1762. von denen Innwohnern, welche sich auf denen dem Hoffuß einverleibten Hof-Gütern, oder Corporibus in der Herberg aufhalten, und folglich dem angezogenen General Mandat gemäß die Herdstätt-Anlag sonderbar zu entrichten schuldig in dem

Churfürstl. Pfleg-Gericht N.

Rent-Amts N.

Verfaßt den Anno 1762.

Numerus in dem Anlags-Buch.	Beständiger Guts Namen.	Anzeig der Innwohner mit Umständen.	Herdstätt.	Anmerkung der besondern Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
		Amt N.			
		Obmanschaft N.			
3	Lenzen Baurn Hof.	Georg Ziegler, Schuster.	1		
5	Hallmayr Gut.	Antoni Graf, Tagwerker.	1		
9	Ziegl Häusl	Maria Zwergerin, Naderin.	1		
12	Mathes Gut.	Michael Lanckes, Schneider.	1		
15	Weeber Häusl.	Egidi Löffler, Zimmermañ, armseelig, und presthafter Mann.	1	Obrigkeitl. eingeschaft, und von der Gemeind das Allmosen.	1
19	Schuller Gut.	Magdalena Forsterin, Spünerin.	1		
22	Haizer Gut.	Franz Auer, Spillmann.	1		
27	Eckbaur.	Michael Lidl, Austrägler,	1	Genüßt die Kost mit dem Guts Besitzer über Tisch.	1

Holz-

Numerus in dem Anlags-Buch.	Beständiger Guts Namen.	Anzeig der Innwohner mit Umständen.	Herdstätt.	Vormerkung der besondern Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
31	Holz Baurn Gütl.	Joseph Schelchs, Tagwerker.	1		
34	Grilln Gut	Maria Müllerin, verwittibte Hütterin.	1	Wirdet von der Gemeind unterhalten.	1
40	Fischer Hof.	Georg Mayr, Austrägler von selbstigen Mitlen sich unterhaltend.	1		
48	Ulrich Hof.	Mathias Lermer, Tagwerker. Ist den 20. Junii 1762. von dieser Herberg ausgezogen.	1		
51	Schneider Häusl.	Ursula Wolfin, Naderin.	1		
58	Berg Baur.	Adam Schmid, Schneider.	1		
60	Vogl Gut.	Wolfgang Ecker, Geykramer.	1		
63	Zenger Hof.	Michael Zwerger, Kleinhütter.	1		

**** Mar-

Numerus in dem Anlags-Buch.	Beständiger Guts Namen.	Anzeig der Innwohner mit Umständen.	Herdstätt.	Vormerkung der besondern Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
67	Herzog Baur.	Martin Fuhrmann, Austrägler, lebt von eigenen Mitteln.	1		
		Georg Lenz, Tagwerker.	1		
70	Bazen Häusl.	Anna Märklin, Spünerin	1		
		Ist den 28. Junii 1762. wiederum ausgezogen.			

Nota.

Auf gleiche Weis formiren

1.mo die Hofmärchen ihre Beschreibungen.

2.do Die Jurisdictions-Richter, denen in Kraft der Edelmanns Freyheit, oder vermög besonderer Churfürstl. gnädigster Concession die Niedergerichtbarkeit auf einschichtigen Unterthans Gütern zustehet.

3.^tio^ desgleichen die besonders extendirte Edlsitz-Innhabere, und dann auch

4.to die Nidergerichtbarkeits-Innhabere auf denen Jure Reluitionis verkauften Churfürstl. Jurisdictions Unterthans Gütern, nach dem Unterschied, wie in denen General-Mandaten vom 1. Febr. 1760. und 23. Jenner 1761. das mehrere enthalten ist.

Ubrigens seynd in gegenwärtigen Formular zugleich 2. Exempl sub Nris 48. & 70. beygesezt, wie von Zeit lezt abgewichenen Erlags-Zihl in der Zwischen-Zeit bis 3. Wochen vor den neuen weiteren Zihl sowohl in der Haupt-Beschreibung, als nachgehends auch in denen Zihl-Einnahms-Manualien die Abänderungen zu notiren.

For-

Formular Lit. D.
ad §phum 15.
Vor die Churfürstl. und Magistratische Jurisdictions = Obrigkeiten bey Städt und Märkten.

Anzeig.

Wie hoch sich bey Ends benannter Stelle der Herdstätt Anlags-Betrag ergeben, und an die Behörde eingesendet worden.

Vor das Zihl 1ten $\frac{\text{Martii}}{\text{Sept.}}$ Anno 1762.

Und zwar

1.mo

Von denen Haus-Eigentümern.

Diese belaufen sich vermög Haupt-Beschreibung de Dato = = 1762. in denen darinnen entworfenen Nris von 1. bis = specificirtermassen auf = = Herdstätt.

2.do

Bestehen die Herdstätten von denen Innwohnungs-Familien, und Herbergs-Leuthen vermög allegirter Haupt-Beschreibung De Dato. = 1762. in Summa in = = Herdstätt.

Summa des sammentlichen Betrags. = = Herdstätt.

Abgang hievon.

1.mo

Gemäß denen in der Haupt-Beschreibung beygesezten Anmerkungen kommen bey denen Haus-Eigentumeren sub Nris ... wiederum in Abgang.

... Herdstätt.

2.do

Bey denen Innwohnungs-Familien, oder Herbergs-Leuthen kommen Inhalt ebenmäßigen Anmerkungen gleichfalls in Abgang.

... Herdstätt.

Summa des Abgangs.

... Herdstätt.

Uber Abzug deren verbleiben also annoch.

... Herdstätt.

Jede zu 12½ kr. machen

fl. kr.

Churfürstl. Regierung N.

NN. Regierungs-Canzler.

Nota.

Auf gleiche Art und Weis können der Churfürstl. Hofrath in München, in denen Haupt- und Regierungs-Städten Landshut, Straubing, Burghausen, und Amberg, die daselbstige Regierungs-Collegia, und in der Vestung Ingolstadt das daselbstige Churfürstl. Raths-Collegium, und dann auch samentliche Churfl. Haupt- und Regierungs-Städt, dann Provincial-Städt, und Märkt ihre Herdstätt-Anzeigen sowol gegenwärtig gemäß Haupt-Beschreibung, als auch für die nachfolgende Zihl, jedoch alsdann unter Allegirung der Zihl-Einnahms-Manualien mutatis mutandis verfassen.

For-

Formular Lit. E.
ad §phum 15.

Vor die Churfürstl. Pfleg-Gerichter, und andere Churfürstl. Jurisdictions-Aemter, item Clöster, Hof-Märchen, Edelsitz, und andere Jurisdictions-Innhaber.

Anzeig.

Wie hoch sich bey Ends-benannter Stelle der Herdstätt Anlags-Betrag ergeben, und an die Behörde eingesendet worden.

Vor das Zihl Iten Martii / Sept. Anno 1762.

Erstlich ab denen Gebäu, und Wohnungen Churfürstl. Jurisdiction in der

Stadt N.

Diese belaufen sich vermög Haupt-Beschreibung de Dato „ „ 1762. in denen darinnen entworfenen Nris von 1. bis „ specificirtermassen auf

„ „ Herdstätt.

Von denen Innwohnungs-Familien, und Herbergs-Leuthen in sothanen Gebäuen, kraft ebenmäßig allegirter Beschreibung.

„ „ Herdstätt.

Bey dem Markt N.

Kraft der Haupt-Beschreibung de Dato „ „ anno 1762. befinden sich allda an vorbesagt dergleichen Gebäu, und Wohnungen von Nro 1. bis „

„ „ Herdstätt.

Und an Inn- und Herbergs-Leuthen.

„ „ Herdstätt.

Latus „ „ Herdstätt.

***** An-

Andertens von denen Churfürstl. Gebäu, und Wohnungen, und anderen sonderbaren Häusern, welche ausser der Städt, und Märkt, mithin auf dem Land entlegen, und dem Hoffuß nicht beygezogen, jedoch hie-Gerichtlicher Jurisdiction seynd.

Diese machen vermög der Haupt-Beschreibung de Dato. . 1762. von Nro 1. bis .

. . Herdstätt.

Die Inn- und Herbergs-Leuth, welche darinnen wohnen.

. . Herdstätt.

Drittens von denen Inn- und Herbergs- Leuthen, welche sich bey denen dem Hoffuß einverleibten dißgerichtischen Hof-Gütern, oder Corporibus in der Herberg befinden.

Solche treffen Inhalt der Haupt-Beschreibung de Dato. . . anno 1762. zusammen . . Herdstätt.

Latus . . Herdstätt.

Summa des sammentlichen Betrags.

. . Herdstätt.

Abgang hiervon.

Erstlichen ab denen Gebäu, und Wohnungen Churfürstl. Jurisdiction in der

Stadt N.

Gemäß denen in vorallegirter Haupt-Beschreibung beygesezten Anmerkungen kommen bey sothanen Gebäu, und Wohnungen sub Nris . . . wiederum in Abgang.

. . Herdstätt.

Und von denen Innwohnungs-Familien, und Herbergs-Leuthen, Beweis dergleichen Anmerkungen.

. . Herdstätt.

Bey dem Markt N.

Gemäß der Anmerkungen in vorbesagter Haupt-Beschreibung an Gebäu, und Wohnungen sub Nris . . . .

. . Herdstätt.

Und von denen Inn- und Herbergs-Leuthen

. . Herdstätt.

Latus . . Herdstätt.

Andertens von denen Churfürstl. Gebäu, und Wohnungen, und anderen sonderbaren Häusern, welche ausser der Städt, und Märkt, mithin auf dem Land entlegen, und dem Hoffuß nicht beygezogen seynd.

Vigore solcher Haupt-Beschreibung, und hierinnen findigen Anmerkungen kommen an dergleichen in Abgang sub Nris ; ; ;

; ; Herdstätt.

Und an denen hierinnen sich befindlichen Inn- und Herbergs-Leuthen.

; ; Herdstätt.

Drittens von denen Inn- und Herbergs-Leuthen, welche sich bey denen dem Hoffuß einverleibten Hof-Gütern, oder Corporibus in der Herberg befinden.

Kraft der in der Haupt-Beschreibung beschehenen Anmerkungen.

; ; Herdstätt.

Latus ; ; Herdstätt.

Summa des Abgangs.

; ; Herdstätt.

Uber Abzug deren verbleiben also annoch.

; ; Herdstätt.

Jede zu 12½ kr. thut

Vor das Zihl 1ten Martii / Sept. Anno 1762.

fl. kr.

Nota.

Auf solch und gleiche Art können folglich auch die Churfürstl. Casten, Forst, Salz, Bräu, und andere Churfürstl. Aemter, denen eine Churfürstl. Jurisdiction gnädigst committirt ist, wie nicht minder auch die Clöster, Hofmarchen, Edlsitz, und andere Jurisdictions-Innhabere ihre Herdstätt-Anzeigen sowohl gegenwärtig gemäß Haupt-Beschreibung, als auch für die nachfolgende Zihl, jedoch alsdann unter Allegirung der Zihl Einnahms-Manualien verfassen, und verhoffends sich hieraus selbsten leichtlich den Begrif machen, was von jeder Jurisdictions-Obrigkeit nach denen unterlaufenden Umständen mutirt, oder beyseits gelassen werden muß.

Folgen nun die anhero incorporirte Ortschaften.

N.ro 1. Stadt N. kraft beygehender Anzeig von denen Herdstätten Burgerl. Jurisdiction.

= fl. kr.

2. Markt N. von dergleichen.

= fl. kr.

3. Hofmarch N.

= fl. kr.

4. Edlsitz N.

= fl. kr.

5. Baron N. mit der Edlmanns Freyheit genüssend einschichtige Unterthanen.

= fl. kr.

6. Closter N. gegen Reluition verkauft Churfürstl. Unterthanen.

= fl. kr.

Summa des Geld = Betrags von denen sammentlichen Churfürstl. Gerichtlichen Herdstätten, und derley von denen Incorporations=Orten thut

= fl. kr.

Churfürstl. Pfleg=oder Land=Gericht N.

(L.S.) NN. Pflegs=Commissarius.

(L.S.) NN. Gerichtschreiber.

Formular Lit. F.
ad §phum 16.
Vor die Churfürstl. Jurisdictions-Obrigkeiten bey Städt, und Märkten gemäß Lit. A.

Einnahms-MANUALE.

Uber den Herdstätt-Betrag, welcher sich ergeben in der Hauptstadt N.

Bey der

Churfürstl. Regierung allda.

Vor das Zihl Iten $\frac{\text{Martii}}{\text{Sept.}}$ Anno

Nota.

Die Churfürstl. Pfleg- und Land-Gerichter hingegen setzen.

Uber den Herdstätt-Betrag, welcher sich ergeben in der Stadt, oder Markt N.

Bey dem

Churfl. Pfleg- oder Land-Gericht N.

Vor das Zihl Iten $\frac{\text{Martii}}{\text{Sept.}}$ Anno

******   Er-

Beständiger Haus-Numerus.	Haus-Eigentumer.	Herdstätt.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
	Erstes Viertl.			
	Das N. Viertl genannt.			
3	Joseph Hörmann, Churfürstl. Hofraths-Secretarius.	I		
6	Churfürstl. Regierungs-Raths Collegii Gebäu.	I	Vig. Gral. Mandat frey.	I
7	Der Löbl. Landschaft zugehöriges Landhaus.	I	Ein blosses Innwohnungs-Gebäu.	I
11	Stadt Pfarr-Haus von Hr. Pfarrer selbst bewohnt.	I	Vermög General-Mandat frey.	I

Mi-

Unter was für Haus Numero.	Die besondere Innwohner.	Herdstätt.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
3	Michael Haun, Burger und Mahler.	1		
	Adam Hörmann, resignirter Verwalter.	1		
	Vom Land neuerdings den 18. Julii anno diß eingezogen.			
6	Herr Regierungs-Canzler NN.	1		
	Regierungs-Rath Diener NN.	1	—	
7	Herr Landschafts Registrator NN.	1		
	Landschafts-Haus Pfleger NN.	1		
	Landschaftlicher Haizer, und zugleich Both.	1		

Beständiger Haus-Numerus.	Haus-Eigentümer.	Herdstätt.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
13	Dem Churfl. GOttshaus N. angehöriges Beneficiaten-Haus, von Hrn. Beneficiaten bewohnt.	1	Kraft General-Mandat frey.	1
14	Mößner Haus allda.	1	Ein blosses Innwohnungs-Gebäu.	1
15	NN. Churfürstl. Hof-Cammer Secretarius.	1		
16	Augustiner Closter.	1	Vermög General-Mandat frey.	1
17	Ein diesem Closter angehöriges Nebengebäu, oder Haus.	1	Blosse Innwohnung.	1

Ste-

Unter was für Haus-Numero.	Die besondere Innwohner.	Herdstätt.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
14	Stephan Auer, jezt Michael Aman Mößner.	1		
15	Hofraths Canzelist NN. in 3.ten Stock.	1		
	Martin Storch, Burger und Bierzäpfler in unterm Stock.	1		
	Den 16. Julii anno diß eingezogen.			
17	Mathias Zollner, verheurather Schäfler.	1		

Nota.

Auf gleiche Weis können der Churfürstl. Hofrath in München: in denen Haupt- und Regierungs-Städten Landshut, Straubing, Burghausen, und Amberg, die daselbstige Regierungs-Collegia, und in der Vöstung Ingolstadt das daselbstig Churfürstl. Raths-Collegium, und dann auch sammentlich Churfürstl. Pfleg- und Land-Gerichter, denen einige Städt, und Märkt incorporirt seynd, ihre Einnahms-Manualia für die nachfolgende Zihl mut. mut. verfassen.

****

Formular Lit. G.

Ad §phum 16.

Vor die Burgerl. Jurisdiction bey Städt, und Märkten ad Lit. A.

Einnahms = MANUALE.

Uber den Herdstätt = Betrag, welcher sich ergeben bey der

Churfürstl. Haupt- und Regierungs- Stadt N.

Oder

Churfürstl. Stadt, oder Markt N. N.

Vor das Zihl Iten $\frac{\text{Martii}}{\text{Sept.}}$ Anno

Beständiger Haus-Numerus.	Haus-Eigentumer.	Herdstätt.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
	Erstes Viertl. Das N. Viertl genannt.			
1	Johann Holzbacher, Leinwath-Handler.	1		
2	Mathias Billauer, Burgermeister.	1		
4	Philipp Knauer, Shuhmacher.	1		
5	Jacob Moscher, Kaufmann. Bewohnt nunmehro diese Behausung selbst.	1		
8	Der Stadt zugehöriges Stadtschreiber Haus.	1	Ein blosses Innwohnungs-Haus.	1

Pfleg-

Unter was für Haus-Numero.	Die besondere Innwohnere.	Herdstätt.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
1	Pfleg-Gerichtschreiber N. in zweyten Stock.	1		
	Franz Dillers Stadt-Gerichts-Procurators Wittib.	1		
2	NN. Churfürstl. Hof-Camer-rath. Neu eingezogen den 15. Julii Anno diß.	1		
4	Eva Niderin, arme Wittib.	1	In Allmosen.	1
5	Valentin Meller, Hof-Cammer Canzellist.	1		
8	Hr. Stadtschreiber NN.	1		
	Stadt-Söllner.	1		

****

Mar-

Beständiger Haus-Numerus.	Haus-Eigentumer.	Herdstätt.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
9	Martin Glaß, Burger, und Weingastgeb, vorhin Graf v. N.	I		
10	Antoni Löfler, Burger, und Gold-Arbeiter.	I		
12	Stadt-Pfarr Mößner Haus.	I	Ein blosse Innwohnung.	I

NN.

Unter was für Hauß Numero.	Die besondere Innwohner.	Herdstätt.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
9	NN. Churfürstl. Hofraths-Secretarius in 3.ten Stock.	1		
	Ist in diesem Zihl eingezogen den 12. Julii anno diß.			
10	Churfürstl. Hof-Camer Secretarius NN. in 3.ten Stock.	1		
	Michael Langmann, Tändler zur ebenen Erd.	1		
12	Stephan Ernst, Mößner.	1		

Nota.

Wann sich durch Erbauung eines neuen Gebäues, oder einer Behausung ein Zugang anbegibet, so ist solcher in der Haupt-Beschreibung mit dem treffenden Numero nachzutragen, und sodann auch solchergestalten in die Zihl-Einnahms-Manualien zu setzen.

Auf solche Art und Weise nun können die sammentliche Churfürstl. Haupt- und Regierungs-Städt, dann Provincial-Städt, und Märkt ihre Einnahms-Manualien für die nachfolgende Zihl mut. mutandis verfassen.

Formular Lit. H.
ad §phum 16.
Vor die Hofmärchen, und Edlsitz, dann andere Jurisdictions-Obrigkeiten, item die Churfürstl. Pfleg-Gerichts- und anderweite Churfl. Jurisdictions-Beamte ad Lit. B.

Einnahms-MANUALE.

Uber den Herdstätt-Betrag, welcher sich ergeben ab denen jenigen Gebäu, und Häusern, nebst ihren Innwohnern, so dem Hoffuß nicht beygezogen seynd,

Bey der

Hofmarch N.

Oder

Dem Edlsitz N.

Rentamts N.

Pfleg-Gerichts N.

Verfaßt vors Zihl Iten Martii / Sept. Anno

****

Das

Beständiger Hauß- oder Gebäu-Numerus.	Eigentum.	Herdstätt.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
1	Das Herrschaftliche Schloß.	I	Vig. Gral. Mandat frey.	I
2	Die Herrschaftliche Verwalters Behausung.	I	Blosse Innwohnung.	I
3	Die Beneficiaten Behausung.	I	Vermög General-Mandat frey.	I
4	Das Herrschaftliche Hofgebäu.	I	Vermög Mandat frey.	I
5	Herrschaftliches Bräuhauß.	I	Blosse Innwohnung.	I
6	Herrschaftliches Jäger-Hauß.	I	Blosse Innwohnung.	I

Der

Unter was für Hauß-Numero.	Die besondere Innwohnere.	Herdstätt.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
1	Der Schloß Haußmeister.	1		
	Der Schloß Thorwarth.	1		
2	Der Herrschafts Verwalter.	1		
	Der Kasten Knecht.	1		
3	Martin Schelchs, Tagwerker.	1		
4	Verheurathe BaumeisterLeut.	1		
	Der Malzmühler.	1		
	Der Herrschaftliche Einkaufer.	1		
	Der Garten Tagwerker.	1		
5	Der Bräumeister.	1		
	Der Bräuhauß Tagwerker oder Gehilf.	1		
6	Der Jäger.	1		

Beständiger Hauß- oder Gebäu-Numerus.	Eigentum.	Herdstätt.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
7	Herrschaftliches Amthauß.	1	Blosse Innwohnung.	1
8	Herrschaftliches Tagwerker Häusl.	1	Auch.	1
9	Ein anderes dergleichen.	1	Ingleichen.	1
10	Der Pfarrhof.	1	Vermög General-Mandat frey.	1
11	Ein Nebenhäusl hierbey.	1	Blosse Innwohnung.	1
12	Carmeliter Closter zu N.	1	Kraft General-Mandat frey.	1
13	Ein diesem Closter angehöriges Nebenhäusl hierbey.	1	Blosse Innwohnung.	1

Der

Unter was für Haus-Numero.	Die besondere Innwohnere.	Herdstätt.	Anmerkung der unterlaufenden Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
7	Der Amtmann.	1		
	Magdalena Ruefin, Naderin. Neu eingezogen den 8. May, 1762.	1		
8	Egidi Zwerger, Tagwerker.	1		
9	Marx Lang, Schaafhirt.	1		
11	Niclas Wanner, Tagwerker.	1		
13	Lorenz Schmölzer, verheurather Gartner.	1		

Nota.

Hiehero wirdet diejenige Anmerkung widerhollet, welche in der Haupt-Beschreibung sub Lit. B. am Ende sich bezeiget.

****

Formular Lit. J.
ad §phum 16.
Vor die Churfürstl. Pfleg-Gerichter, Hofmärchen, und Edlsitz-Innhabere, dann andere Jurisdictions-Obrigkeiten ad Lit. C.

Einnahms-MANUALE

Uber den Herdstätt-Betrag, welcher sich ergeben ab denen jenigen Inn- und Herbergs-Leuthen, welche bey denen im Anlags-Buch einkommenen Unterthans Gütern, und Corporibus sich befinden,

Bey dem

Churfürstl. Pfleg-Gericht N.
Rent-Amts N.

Verfaßt den 1.ten Martii / Sept. anno.

Numerus in dem Anlags-Buch.	Beständiger Guts Namen.	Anzeig der Innwohner mit Umständen.	Herdstätt.	Anmerkung der besondern Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
		Amt N. **Obmanschaft N.**			
3	Lenzen Baurn-Hof.	Georg Ziegler, Schuster.	1		
5	Hallmayr Gut.	Antoni Graf, Tagwerker.	1		
7	Heilling Baur.	Stephan Lenz, Zimmermann. Vor dermaligen Zihl neu eingezogen.	1		
9	Ziegl Häusl	Maria Zwergerin, Naderin.	1		
12	Mathes Gut.	Michael Lanckes, Schneider.	1		
15	Weeber Häusl.	Egidi Löffler, Zimmermañ, armseelig, und presthafter Mann.	1	das Allmosen von der Gemeind	1
19	Scheller Gut.	Magdalena Forsterin, Spünerin.	1		
22	Haizer Gut.	Franz Auer, Spillmann.	1		
27	Eckbaur.	Michael Lidl, Austrägler.	1	Genüßt die Kost mit dem Guts Besitzer über Tisch.	1

Jo=

Numerus in dem Anlags=Buch.	Beständiger Guts Namen.	Anzeig der Innwohner mit Umständen.	Herdstätt.	Anmerkung der besondern Abgangs=Umständen.	Mithin in Abgang.
31	Holz Baur.	Joseph Schelchs, Tagwerker.	1		
34	Grilln Gut	Maria Müllerin, verwittibte Hütterin.	1	Hat den Unterhalt von der Gemeind.	1
40	Fischer Hof.	Georg Mayr, Austrägler lebt von selbstigen Mitlen.	1		
51	Schneider Häusl.	Ursula Wolfin, Naderin.	1		
55	Hällinger Gut.	Hanns Wurm, Tagwerker. Anerst neu eingezogen den 15. April 1762.	1		
58	Berg Baur.	Adam Schmid, Schneider.	1		
60	Vogl Gut.	Wolf Ecker, Geykramer.	1		
63	Zenger Hof.	Michael Zwerger, Kleinhütter.	1		
67	Herzogen Baur.	Martin Fuhrmann, Austrägler.	1		
		Georg Lenz, Tagwerker.	1		

Mar=

Numerus in dem Anlags-Buch.	Beständiger Guts Namen.	Anzeig der Innwohner mit Umständen.	Herdstätt.	Anmerkung der besondern Abgangs-Umständen.	Mithin in Abgang.
74	Haller-Baur.	Martin Stuhlvest, Maurer. Neu eingezogen den 12. Julii 1762.	1		
80	Sailler Häusl.	Margareta Kleberin, Spünnerin. Neu eingezogen den 5. Junii anno dieß.	1		

Nota.

Hiehero wirdet diejenige Anmerkung widerhollet, welche in der Haupt-Beschreibung sub Lit. C. am Ende sich bezeiget.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maximilian III., Bayern, Kurfürst, 1727-1777

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Niedern-Bayrn, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß, und Churfürst ... Entbiethen allen und jeden Unseren Hof-Raths- und Hofcammer-Praesidenten ... Unsere Gnade, und Gruß zuvor, und lassen ihnen hiemit unverhalten, wie Uns gehorsamster Vortrag geschehen,

S.l. [1762]

2 Bavar. 960,XIV,29
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10319322-8
VD18 14937999-001